Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1914, 5. Abhandlung

Über Papyri und Gesetzesrecht
und
über den Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians

von
Leopold Wenger

Vorgetragen am 2. Mai 1914

München 1914
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

I.

In der Verwertung der gewaltigen, der rechtsgeschichtlichen Forschung jetzt zur Verfügung stehenden Quellenschätze Ägyptens, der Papyri und Ostraka, lassen sich weit auseinandergehende Richtungen erkennen. Es gab eine lange Zeit, in der sich die Rechtswissenschaft und zwar auch die der antiken Rechtsgeschichte noch am nächsten stehende romanistische Jurisprudenz um diese Quellen überhaupt nicht kümmerte. Das mochte sie gegenüber jenen Quellen leichter rechtfertigen können, die der vorrömischen Herrschaft in Ägypten angehörten. Sie waren ja nicht Quellen des römischen Rechts und die offizielle romanistische Wissenschaft war wenigstens in Deutschland doch in erster Linie auf jene Ausprägung des römischen Rechtsstoffes verwiesen, die in Justinians Kodifikation niedergelegt und als solche in weiten Teilen Deutschlands bis vor kurzem geltendes Recht war. Aber auch die nicht in erster Linie dogmatisch gerichtete Romanistik, ja auch jene Kreise, die das jeweilige Recht im Sinne der historischen Schule als ein von den jeweiligen Kulturbedürfnissen bedingtes Erzeugnis betrachteten und bewerteten, hielten sich zunächst doch an die Geschichte des römischen Rechtes im engsten Sinne gebunden. Dabei spielte natürlich die Vorstellung von der überragenden Größe des römischen Rechtes mit, demgegenüber alles übrige Rechtsgut der anderen Völker des Altertums quantité négligeable gewesen sei — eine Auffassung, die wiederum nicht bloß diejenigen teilten, welche im römischen Rechte die ratio scripta zu sehen glaubten, sondern auch rein historisch gerichtete Köpfe, die dazu einerseits die Bewunderung vor der gewiß einzig dastehenden rechtsschöpferischen Kraft der römischen Prätoren und Juristen, anderseits die Vorstellung verleitete,

daß mindestens seit Diokletian und Konstantin das einheitliche Reich auch ein einheitliches Recht besessen habe. Daß dies eine Vorstellung gewesen, die in der antiken Welt ebensoweit verbreitet war, wie sie die moderne Literatur beherrschte, hat Mitteis schon auf den ersten Seiten seines Buches Reichsrecht und Volksrecht (1891) klargestellt. Dort ist auch der Ausnahmen rühmend gedacht, der Schriftsteller, die dem nichtrömischen Recht Beachtung schenkten: und hier sowohl dem griechischen Recht, denn das war ja wenigstens sprachlich am leichtesten erreichbar und bot auch einen festen Quellenbestand, als auch dem Rechte der nicht griechischen römischen Provinzen. Verständlich mochte es dabei wiederum für die römischrechtlich geschulte und im Banne allein dieses Rechts sich bewegende Jurisprudenz sein, wenn sie dem griechischen Recht großenteils nur Interesse insoferne abzugewinnen vermochte, als dieses entweder — nach einmal weitverbreiteter Vorstellung — als Schwesterrecht des lateinischen Rechts in Frage kam[1]), oder aber als Rezeptionsquelle für das römische Recht wahrscheinlich schien[2]), dagegen die Erforschung des griechischen Rechtes als solchen den Philologen überließ. Oder, wie Mommsen[3]) nicht ohne Spott sagt: man scheut ein Gebiet, „in das Labeos und Papinians Fackel nicht hineinleuchtet und das der im klaren Licht wandelnde Rechtsgelehrte nicht ungern dem philologischen Dämmern überläßt". So war es nicht verwunderlich, wenn die Papyri, welche für das hellenistische Recht Ägyptens ganz Neues brachten, lange genug unbeachtet blieben. Das war das unverdiente Schicksal der vortrefflichen Publikation des Amadeo Peyron, der mit der Ausgabe der Turiner Papyri[4]) auch eine noch heute sehr schätzenswerte

---

[1]) Hierher gehören die Arbeiten von B. W. Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte (1884), Altarisches Jus gentium (1889), Altarisches Jus civile (1892).

[2]) Franz Hofmann, Beiträge zur Gesch. d. griech. u. röm. Rechts (1870).

[3]) Ges. Schrift. III, 10.

[4]) Papyri graeci R. Taurinensis Musei Aegyptii I (1826), II (1827).

Erörterung[1]) prozeßrechtlicher Probleme der Ptolemäerzeit verbunden hat.

Aber auch die — freilich zunächst recht spärlichen — Texte aus der römischen Prinzipatszeit und dann aus der ‚byzantinischen' Epoche, der absoluten Kaiserzeit, blieben nicht minder unbeachtet.

Für die Rechtsgeschichte ist diese Periode von Interesselosigkeit mit dem großen Papyrusfunde von El Faijûm (1877) zwar noch nicht sofort überwunden, aber es darf doch auch für die Jurisprudenz die neue Ära an diesen Fund angeknüpft werden. Denn das die neue Zeit einleitende Werk von L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (1891), betont im Vorwort die fundamentale Bedeutung der Papyri für das neue Thema. Die rechtshistorische Papyrusforschung wird auch stets des unermüdlich für die Herausgabe der Wiener Papyri trotz aller Ungunst der Verhältnisse tätigen Gelehrten Karl Wessely dankbar gedenken, dessen Verdienste gerade um jene Anfänge der neuen Disziplin das Vorwort zum Reichsrecht so wärm hervorhebt.

II.

Die großen Funde der folgenden Jahre, teils von einheimischen Händlern auf den Markt gebracht, teils in systematisch gelehrter Ausgrabungsarbeit insbesondere durch Engländer, deren Namen jedem Anfänger in der Papyruskunde geläufig sind, aber auch durch Franzosen, Deutsche, Italiener zutage gefördert, sind ebenso bekannt wie die zahlreichen Bände von Publikationen mit teilweisen Reproduktionen der Urkunden, die uns die letzten Jahrzehnte beschert haben. Hierüber ist in verschiedenen Vorträgen und allgemein orientierenden Aufsätzen genug verlautbart worden, um nicht bloß in den gelehrten Kreisen, die mit diesen Urkunden als Quellen eigener wissenschaftlicher Forschung zu tun haben, sondern auch in weiten Kreisen der Gebildeten eine Vorstellung von der Bedeutung

---

[1]) Vgl. Mitteis, Grundzüge 1 und passim.

der Papyri für die meisten Gebiete der Altertumsforschung zu wecken. Davon braucht jetzt um so weniger mehr gesprochen zu werden, als Ulrich Wilckens, des Mentors der Papyrologie, großes Sammelwerk, das er zusammen mit Mitteis erscheinen ließ, allen Neulingen sowohl als Einführung als auch allen Forschern als gediegenes Handbuch zu Gebote steht[1]).

Auf juristischer Seite war in der Bewertung der Papyri, seit diese als ebenbürtige Quellen mit den literarischen und inschriftlichen anerkannt waren, ein merkwürdiger Umschwung eingetreten. Vielleicht zunächst eine Art Überschätzung dieser Quellen. Wer ihnen nahe kam, wurde von ihrem Zauber erfaßt. Es war zugleich — ein merkwürdiges Zusammentreffen — die Zeit, in der manche Schwarzseher das Ende der romanistischen Rechtswissenschaft mit der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gekommen wähnten. Da mußte von allen jenen, die im römischen Recht einen unersetzlichen Kulturwert auch für uns erblickten, eine Verjüngung seines Studiums, wie sie die Papyri mit den neu eröffneten Perspektiven versprachen, mit Freuden begrüßt werden. Und dabei schoß wohl manchmal einer unversehens übers Ziel und wertete eine aus römischer Zeit stammende ägyptische Urkunde fürs Römerrecht höher ein, als vorsichtige Kritik erlaubt hätte[2]). Die Fülle des Neuen war im Anfange auch so groß, daß man sich zunächst mit der Kommentierung der Einzelurkunden befaßte und darin schon eine genügende Befriedigung fand. Aber bald mußte man auch hier dahin kommen, die Urkunden systematisch zu behandeln, alle zusammengehörigen Texte auch zusammenzustellen und aus der beschreibenden Wertung einzelner Papyri zur erklärenden eines zusammengehörigen Komplexes überzu-

---

[1]) Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde von L. Mitteis und U. Wilcken. 4 Bde. 1912.

[2]) Vgl. etwa die sorgfältig wägende Bemerkung des Kritikers meiner Rechtshistor. Papyrusstudien (1902) Gradenwitz, Arch. f. Papyr. II, 578: „Für die allgemeine Wahrscheinlichkeit der Übertragung römischen Rechts nach Ägypten muß man sich einen Ansatz machen, der allerdings Sache der subjektiven Empfindung ist.“ Usw.

gehen. Natürlich ist stets dabei auch im Auge zu behalten, daß die Papyrologie keine selbständige Wissenschaft werden darf, „vielmehr“, um mit Wilckens[1]) zu sprechen, „die Hauptaufgabe der Papyrusforschung darin zu sehen ist, daß sie auf der soliden Basis eines gemeinsamen Unterbaues die neuen Materialien in die verschiedenen historisch arbeitenden Wissenschaften hinüberleitet, um die neuen Einzeltatsachen wieder in die großen Zusammenhänge zu bringen, aus denen sie einst hervorgegangen sind“.

Das gilt ganz besonders auch für die Empfindungen, mit denen der Rechtshistoriker jetzt an die Bearbeitung der Papyrusurkunden herantreten muß. Die Aufgabe des Editors, der das erstemal den Text dem gelehrten Publikum vorlegt, ist zunächst schon eine andere geworden. Wir haben uns jetzt daran gewöhnt, schon vom Editor neben Transskription und kritischem Apparat auch einen Kommentar mit Hervorhebung des Neuen oder bereits Bekannten, wofür die Urkunde Beleg ist, dann der Parallelstellen aus den bisherigen Publikationen, soweit solche zum Verständnis nötig sind, endlich der zugehörigen anderweitigen Quellen und der Literatur zu verlangen. Und der erste Herausgeber darf diese erste Einordnung des gelesenen Stückes in das bekannte Material und die erste Würdigung des Neuen wohl auch als Recht für sich in Anspruch nehmen. Den Wert von Übersetzungen haben uns Grenfell-Hunt schätzen gelehrt[2]). Die Beigabe von möglichst eingehenden Indices ist endlich eine so natürliche Selbstverständlichkeit geworden, daß darüber kein Wort verloren zu werden braucht[3]).

III.

Die so bereitgestellten Urkunden ermöglichen nun die Aufrollung einer Reihe von rechtsgeschichtlichen Problemen, deren

---

[1]) Grundzüge XIV.

[2]) Erfreulicherweise scheinen auch außerhalb der Papyrologie die Übersetzungen von Quellenbeständen in ihrem Werte höher eingeschätzt zu werden. Vgl. Laum, Stiftungen in der griech. u. röm. Antike (1914), Bd. II und Bd. I, S. VI.

[3]) Zu alledem vgl. Wilcken, Grundzüge, Einleitung.

Lösung nicht nur für die ägyptische sondern auch darüber hinaus für die griechische, hellenistische, römische, byzantinische und arabische Rechtsgeschichte von grundlegender Bedeutung sind. Es ist von besonderem Wert für den mit Einzelarbeiten an einzelnen Urkunden und Einzelgebieten der Rechtsgeschichte Befaßten, sich von Zeit zu Zeit auch solch allgemeiner Zusammenhänge zu erinnern, um nicht den Blick aufs Ganze zu verlieren. So möge es denn auch erlaubt sein, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, ehe ich wieder zu einer Einzelarbeit zurückkehre, deren Erledigung mir zur Zeit dringend nötig scheint.

Es lag nahe, die griechischen Papyri Ägyptens für Zeugen eines Rechts in Anspruch zu nehmen, das aus der Synthese nationaler und griechischer Elemente entstanden gedacht werden durfte: für ein hellenistisches Recht. Bei dieser Annahme durfte aber eine vorsichtige Forschung von vornherein nicht darauf vergessen, daß neben den auf Verschmelzung von Orient und Okzident abgestellten Ideen, wie sie insbesondere Alexander auch in Ägypten zu betätigen[1]) begonnen hatte, auch hemmende Kräfte am Werke waren, die an der Aufrechthaltung der Grenzscheide zwischen Makedonen-Griechen[2]) und Barbaren ihr besonderes Interesse hatten und jenen die Herrschaft, diesen das Dienen als Erbteil zusprachen[3]). Die politische Geschichte, für die auch die Papyri nicht ohne Wert sind, zeigt uns den bald offenen bald heimlich verbissenen Kampf der einheimischen nationalen Partei gegen die makedonisch-griechische Fremdherrschaft[4]). Die Rechtsgeschichte verweist uns parallel dazu auf die subsidiär neben den allgemeinen königlichen Staats-

---

[1]) In der Heranziehung der Ägypter zur Regierung. Vgl. Arrian. Anab. III, 5, 2. Dazu Wilcken, Grundz. 9^6, 19^4.

[2]) Über den anfänglichen Kontrast zwischen diesen beiden selbst vgl. Wilcken, a. a. O. 20^2. Für die Rechtsgeschichte ist vielleicht Amh. 43 (173 v. Chr.) bedeutsam.

[3]) Wilcken, a. a. O. 20.

[4]) Wilcken, a. a. O. 19 ff.

gesetzen[1]) anwendbaren enchorischen Rechtssätze[2]) einerseits und griechichen Stadtrechtsnormen[3]) anderseits. Über Entstehung[4]) dieser Rechtsordnungen sowohl als auch über ihr

---

[1]) Ich gebrauche den Ausdruck „Gesetze" im weitesten Sinne. Natürlich handelt es sich hiebei nicht um irgendwelche Mitwirkung des Volks oder von Teilen desselben, sondern um königliche Verordnungen. Über deren Formen vgl. Mitteis, Grundz. XIII[4]; Semeka, Ptolem. Prozeßr. 156ff.[4]; Dikaiomata 42ff.; Partsch, Arch. VI, 44; Mitteis, Z. Sav. St. XXXIV, 459. Vgl. auch schon Wenger, Arch. II, 50.

[2]) Vgl. Diod. I, 79. 94. 95. Mitteis, Grundz. XIV.

[3]) Über diese vgl. einstweilen Dikaiomata 33.

[4]) Bezüglich der königlichen Verordnungen liegen die Dinge klar. Der König erläßt sie kraft seiner königlichen Gewalt. Vgl. Wilcken, Grundz. 3, wo 3[3] auch Beispiele. Das nationale Recht geht auf die Pharaonenzeit zurück. Mitteis, Grundz. XIV, vermutet seine Neuredaktion oder doch Bestätigung durch die Ptolemäer. Es kann natürlich nur fortgelten, soweit es die neuen Herrscher in Kraft lassen (vgl. Schubart, Klio X, 45). Eine solche Anerkennung kann außer in der offiziellen Übersetzung einheimischer Rechtsquellen (vgl. Mitteis, a. a. O.) auch z. B. in der Kompetenzabgrenzung zwischen dem einheimischen Laokriten- und dem Chrematistengericht durch Euergetes II. Teb. 5, 207ff. (118 v. Chr.) gelegen sein. Sollte nationales Recht, das etwa nur für die Ägypter galt, neu geschaffen werden, so kam natürlich in der Ptolemäerzeit hiefür nur der König in Betracht. Das Exekutionsprivileg der Perser mag als Quelle einen Erlaß des Perserkönigs und wohl seine Bestätigung durch einen perserfreundlichen ptolemäischen Königserlaß aufweisen. Vgl. Lewald, Personalexekution 28f., 56. Schwieriger ist die Frage nach der Entstehung der griechischen Stadtrechte zu beantworten. Den Hinweis auf die Existenz solcher Autonomie verdanken wir der hier grundlegenden Arbeit von Schubart, Klio X, 41ff. Wenn dabei Schubart in terminologischen Einzelheiten fehlgriff, so ist das gegenüber der positiven Förderung der Quellenlehre belanglos. So wissen wir (vgl. Partsch, Arch. V, 454, Dikaiomata 42), daß nicht der *νόμος* das Ergebnis des *ψήφισμα* ist, vielmehr beide Begriffe nebeneinander stehen und sowohl das *ψήφισμα* als der *πολιτικὸς νόμος* aus irgendwelcher Mitwirkung des Volks hervorgehen, jenes vielleicht in der Bürgerversammlung beschlossen, dieses von einer Gesetzgebungskommission ausgearbeitet wurde. Daneben tritt das von *θεσμοφύλακες* gegebene Stadtgesetz, wie uns ein solches für Alexandrien nach der Deutung Plaumanns, D. Lit.-Z. 1914, 442 in Hal. 1, 234 (über die *ἐνεχυρασία*) vorliegt. So erschienen als mögliche Quellen der autonomen Satzung Beschlüsse einer Volksversammlung, einer Gesetzgebungskommission, Edikte von Magistraten. Aber der

Anwendungsgebiet[1]) besteht freilich noch mancher Zweifel. Es konnte beim engen Zusammen- und Nebeneinandersiedeln der

---

sichere Charakter der ptolemäischen Verfassung als absoluter Monarchie kann natürlich nur so weit die Mitwirkung irgendwelcher autonomer Faktoren zulassen, als dies der monarchischen Gewalt nicht abträglich ist. Es war alle Mitwirkung des Volkes nur eine solche von Königs Gnaden. Wohl konnte der König allein Gesetze (königliche Verordnungen) erlassen, nicht aber das Volk, auch nicht das einer Griechenstadt im absoluten Staate. Vgl. Schubart, a. a. O. 66 ff., und öfter, Dikaiomata 41 f.; das ist auch richtig von Semeka, Ptol. Prozeßr. 140 betont worden. Die Könige werden ihre Macht trotz scheinbar vielleicht auch weitgehender Freiheit und Selbstbestimmung der Städter gut zu wahren verstanden haben. Die Sache lag wohl nicht viel anders, als es Cicero ad Attic. VI, 1, 15 spottend schildert: Graeci vero exsultant, quod peregrinis iudicibus utuntur. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert? Tamen se *αὐτονομίαν* adepti putant. Ob noch anderen Korporationen außer den drei Griechenstädten solche Autonomie zustand (Schubart, a. a. O. 63 ff.), mag hier dahinstehen. Mir scheinen gegen Schubarts Ausführungen keine entscheidenden Bedenken vorzuliegen. Der Verf. verkennt ja selbst nirgends den mannigfach hypothetischen Charakter seiner Darstellung. Zustimmend zu Schubart auch Mitteis, Grundz. XIII.

[1]) Daß die königlichen Verordnungen allgemeine Staatsgesetze waren, und soweit die Könige nicht selbst Ausnahmen (Privilegien) schufen, überall und für jedermann — Ägypter und Griechen — verbindlich waren, wird angesichts des absoluten Staatsrechts der Ptolemäer nicht angezweifelt werden. Aber dieses königliche Recht gab keine erschöpfende Regelung aller Rechtsprobleme. Es war ein Akt der Staatsklugheit, daß die Lagiden nicht ein einheitliches, territorial in den Grenzen ihres Reichs ausschließlich geltendes Gesetzbuch kodifizierten, sondern sich mit Erlässen über Einzelfragen begnügten, daneben aber das alte Landrecht und — eine Erkenntnis, die wir Schubarts vorgenanntem Aufsatz verdanken — die autonomen Satzungen der Griechenkolonien anerkannten. Schwierig ist nun die Frage zu beantworten, welches das Geltungsgebiet dieser *νόμοι τῆς χώρας* einerseits und der *πολιτικοὶ νόμοι* — wenn wir die autonomen Griechensatzungen zusammenfassend so nennen wollen — anderseits gewesen sei. Denn die auf den ersten Blick naheliegendste territoriale Abgrenzung in Landrecht und Stadtrecht wird dem Rechtshistoriker bedenklich, wenn er sich der weiten Herrschaft des Personalitätsprinzips der griechischen Polisverfassung erinnert. So hat denn Partsch, Arch. VI, 40 ff., vgl. schon Arch. V, 455 f., lebhaft das Personalitätsprinzip des Rechts auch für die Griechenstädte in Ägypten vertreten, während die Herausgeber der Dikaiomata S. 38 u. ö. und ich, Krit. Vjschr. f. Ge-

Griechen, wenn wir von nun ab unter diesem Sammelnamen auch die Makedonen miteinbegreifen wollen, mit den Ägyptern

---

setzg. XV (1913), 343 ff. die Möglichkeit territorial für die Polis geltenden Rechts annahmen. Wenn Partsch, Arch. VI, 48 unter dem Beifalle Koschakers, Berl. phil. Woch. 1914, 549 einen Ausgleich zwischen dem für Bürger geltenden ius civile mit dem Recht des Nichtbürgers darin ermöglicht sieht, daß durch gesetzliche Fiktionen das Bürgerrecht auf Nichtbürger anwendbar gemacht wurde, so ist damit ja faktisch die Möglichkeit territorialer Rechtsgeltung, z. B. für alle in der Nachbarschaft Siedelnden, zugegeben. Darüber, daß das griechische sowie das römische Recht vom Personalitätsprinzip ausgehen, ist ja natürlich kein Zweifel. Die politische Entwicklung hat Partsch selbst, a. a. O. 41[2] und 41 f., geschildert, wie sie für Athen und Rom praktisch in den Satz ausläuft, den Marcian, Dig. 1, 3, 2 aus Dem. 25, 16 (Blaß) beifällig zitiert: *τοῦτ' ἔστι νόμος .... πόλεως συνθήκη κοινή, καθ' ἣν ἅπασι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει.* Das ist nicht bloß philosophische Utopie, sondern Wirklichkeit. Und diese Wirklichkeit mag sich gegenüber dem alten Personalitätsprinzip im hellenistischen Ägypten früher ausgebildet haben, als im griechischen Mutterlande. Die Dikaiomata fördern die Frage insoferne, als sich die Rechtssätze des Hal. 1 bestimmt auf eine ägyptische Griechenstadt, fast sicher auf Alexandrien beziehen (Dikaiomata 33 f.). Es ist nun auch gar nicht ausgeschlossen, daß ein Stadtrecht Bestimmungen enthielt, die für alle Bewohner der Stadt, andere die nur für Bürger in ihrem Rechtsverkehr untereinander (in oder auch außer der Stadt) Geltung hatten, also sich das vordringende Territorialitäts- mit dem zurückweichenden Personalitätsprinzip kreuzte. Das deutet, wenn ich recht verstehe, auch schon Mitteis, Z. Sav. St. XXXIV, 462 an, wenn er frägt, ob aus der ausdrücklich personal gefaßten Bestimmung über die untersagte Schuldknechtschaft der Alexandriner Hal. 1, 219—221 etwa ein argumentum a contrario abgeleitet werden könne. Ich möchte hiezu noch auf das allgemeine *τις* in dem *ἐκ τοῦ πολιτικοῦ νόμου* stammenden Abschnitt über das Nachbarrecht (Hal. 1, 84. 103. 107) und auf die sonst durchaus unpersönliche Fassung (108: *τοῖς γείτοσιν*, doch nicht bloß alexandrinischen Bürgern) verweisen, die zu der von der Sache geforderten allgemeinen Geltung des Nachbarrechts in einer Stadt, in der nicht mehr bloß Bürger siedeln dürfen, vortrefflich stimmt, und dazu die peinlich genaue Fassung des genannten Gesetzes über die Schuldknechtschaft in Gegensatz stellen: *περὶ τῶν πολιτῶν ὅπως μὴ δουλεύωσιν. ὁ Ἀλεξανδρεὺς τῶι Ἀλεξανδρεῖ μὴ δουλευέτω μηδὲ ἡ Ἀλεξανδρὶς τῶι Ἀλεξανδρεῖ μηδὲ τῆι Ἀλεξανδρίδι.* Warum hier nicht *τις*, wenn die Bezugnahme nur auf Bürger im Gesetz sich von selbst verstünde? Ebenso wieder das *τις* im Gesetz über den *ὅρκος νόμιμος* Z. 214 ff., mit der aus-

nicht ausbleiben, daß es auch zu einer Berührung und gegenseitigen Beeinflussung ihrer Rechte kommen mußte. Es fehlt

---

drücklichen Ausschließung jeder anderen Formel; dann das τις im Thesmophylakengesetz Z. 234 ff. und die entsprechende Negation μηδὲ εἷς im nächtlichen Pfändungsverbot. Sollte etwa der Nichtalexandriner daran nicht gebunden gewesen sein? Freilich will ich diese sprachlich-sachliche Scheidung noch nicht als sicher hinstellen. Für den ὅρκος speziell glauben die Herausgeber S. 120 das τις nur auf Alexandriner beziehen zu dürfen, eine Anschauung, der auch Koschaker, Berl. phil. W. 1914, 549 zuneigt. Doch fehlt es ja an einer Sicherheit nach beiden Richtungen, denn den Königseid mußten doch auch alle ohne Unterschied der Nation schwören und ebenso war nach Rev. L. 56, 8 das ὀμόσαι ἐν ἱερῷ allen Untertanen jeder Person gegenüber erlaubt. Vgl. Dikaiomata S. 120. Mehr für Nationalrecht sprechen würde, wenn, wie es scheint, das τις im Kapitel über den Grundstück- und Häuserkauf Z. 242 ff. sich nur auf alexandrinische Vollbürger bezöge. Wäre dem so, so würde unsere Argumentation ohne weiteres fallen. Die Herausgeber der Dikaiomata nehmen dies als sicher an und berufen sich zum Beweis dafür auf die Tatsache, Hal. 1, c. XI § 2 werde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Käufer und Verkäufer alexandrinischen Demen angehörten. Aber wie vereinbaren die Herausgeber dann dieses ja auch ganz allgemein lautende Gesetz (Z. 242 γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδ[ων ὧν]ή) über Grundstücks- und Häuserkauf mit dem nach ihrer Annahme doch für alle Stadtinsassen, also auch die Nichtbürger, geltenden Nachbarrecht Alexandriens in c. II des Hal. 1? Liegt etwa die Lösung darin, daß man die Demen territorial (so Jouguet, La vie municipale, p. 136 s. zustimmend Dikaiomata 151 f.) faßt und dann zugeben muß, daß sich, wenn ein Nichtbürger Grund und Boden dort erwerben kann, natürlich auch für ihn der Demos sofort bestimmen läßt. Freilich, inwieweit die Nichtbürger in Alexandrien aber die Möglichkeit hatten, städtische Grundstücke zu erwerben, muß erst untersucht werden. Dabei darf wohl eindringlich an die Ausführungen in Mitteis' Reichsrecht 75 über die wachsende Bedeutung des Territorialitätsprinzips verwiesen werden. Auch wenn ein Nichtbürger die ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας verliehen erhält (vgl. Partsch, Arch. VI, 42), ist er damit noch nicht Bürger, kann aber nach einem Demos, in dem er eben Grund besitzt, bezeichnet werden. Sollten so die Fälle erklärt werden können, in denen Personen zwar ihren Demos bezeichnen, sich aber nicht Ἀλεξανδρεῖς nennen? Grundlegend für diese Fragen bleiben die sorgfältigen Untersuchungen Schubarts, Arch. V, 81 ff. Dazu die Ergebnisse des Hal. 1. Noch stehen aber Fragezeichen genug. Man wird auch hier mit dem Recht Athens nur vorsichtig weiter argumentieren dürfen. Vgl. Dikaiomata 91 f., 163 über die πεπολιτογραφημένοι. Wenn

nicht an Versuchen[1]), sowohl griechischen Einfluß auf das national-ägyptische Recht als auch Parallelfälle des umgekehrten Einflusses aufzeigen zu wollen. Aber überall stehen wir schon aus dem Grunde auf ungemein schwankendem Boden, weil sich bislang noch keine ausreichende Kombination von ägyptischer Sprach- und juristischer Sachkenntnis gefunden hat[2]). Schon das Zusammenarbeiten von Ägyptologen und Juristen bedeutet bei diesem Stande der Dinge eine erfreuliche Beseitigung isolierender Schranken[3]), die um so erfolgreicher sein wird, je mehr sich auch dem Juristen die philologischen Geheimnisse erschließen

---

wir für Immobiliarrecht die lex rei sitae angewendet finden, so wäre damit für das Obligationenrecht noch nichts gesagt. Daß obligatorische Verhältnisse zwischen Nichtalexandrinern in Alexandrien nach alexandrinischem Recht erledigt wurden, ist immerhin möglich, begegnet doch auch sonst griechische Rechtsanwendung für ägyptische Parteien. Mitteis, Grundz. XV[4. 5]. Für die Rechtsverhältnisse auf Grund von Schuldurkunden entschied, wenn die eine Partei ägyptisch, die andere griechisch war, nach Teb. 5, 207 ff. (118 v. Chr.), die Sprache der Urkunde, früher war ein eigenes *κοινοδί(κιον)* vorhanden. Was sich über diese Fragen ergibt, ist von Mitteis, Grundz. XII—XV, 3—8 u. ö. zusammengestellt. Es ist ein buntes Bild, in dem zur Zeit mehr Einzelheiten, als — abgesehen von Teb. 5 — allgemeine Züge erkenntlich sind. Wahrscheinlich endlich, daß, wo Konnationale in größeren Verbänden zusammensaßen, sie eigenes Recht eher durchsetzen konnten, als der verstreute Einzelne, wenngleich auch hierin der Grieche-Makadone wohl am besten daran war. Vgl. Wilcken, Grundz. 18.

[1]) Zusammenstellung bei Mitteis, Grundz. XV f.

[2]) Wie sehr solche fördert, dazu verweise ich auf die Arbeiten von P. Koschaker im babylonisch-assyrischen Recht: Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911), auch mit vortrefflichen programmatischen Beobachtungen im Vorwort. Zu diesem Werke vgl. Schorr-Partsch, Götting. Gel. Anz. 1913, 1 ff. Weiter Koschaker, Observations juridiques sur „ibila-ablum“ in Rev. d'Assyriol. XI, 29 ff. zu einem interessanten Einzelproblem, und allgemein Scope and methods of a history of Assyrio-Babylonian Law, Proceed. of Society of Bibl. Archaeol. Nov. 1913, 230 ff. mit großzügiger Orientierung.

[3]) Ich denke hier natürlich an die von Spiegelberg herausgegebenen demotischen Papyri Hauswaldt mit dem rechtsgeschichtlichen Beitrage von J. Partsch (1913). Solcher Zusammenarbeit auf dem Gebiete der babylonischen und assyrischen Rechtsgeschichte verdanken die be-

werden[1]). So halte ich es für sicher, daß eine zusammenhängende Erforschung des ägyptischen Urkundenwesens erst zahlreiche noch stehende Fragezeichen des gräko-ägyptischen und weiter des römischen Urkundenrechts in Ägypten beseitigen wird. Im national-ägyptischen Recht möchte man auch den Ursprung der obligatorischen Schriftform bei Verträgen suchen[2]), die doch wohl das ganze Vertragsrecht der griechischen Papyri beherrscht, während für das griechische Recht die Urkunde doch abgesehen vom Falle des Literalkontrakts nur Beweismittel gewesen zu sein scheint. Partsch[3]) verspricht eine Abhandlung über die Bedeutung der traditio chartae in demotischen Urkunden als Perfektionsmoment beim Vertragsschluß. Wie wichtige Zusammenhänge sich hier ergeben, wie aber auch wirkliche Rezeptionsfälle von bloß zufällig parallelen, gleichen oder doch ähnlichen Erscheinungen auseinandergehalten werden müssen, das zu erforschen ist eine dringende Aufgabe. Es darf wohl als ein schönes Ziel der jetzigen Generation gelten, die Geschichte des national-ägyptischen Rechtes in ihren wesentlichsten Grundzügen zu studieren. Unsere Zeit wird darum nicht schlechter dazu geeignet sein, weil sie in der hellenistischen, römischen und byzantinischen Periode schon besser Bescheid weiß, als die Rechtshistoriker vor den Papyrusfunden dazu imstande waren.

IV.

In der römischen Zeit verwickeln sich die Rechtsprobleme noch weiter. Wir sind von der Vorstellung geheilt, als dürften etwa jetzt einfach alle Urkunden als Zeugnisse des römischen

---

kannten zahlreichen weitausblickenden Arbeiten von Kohler mit Peiser und mit Ungnad ihre Entstehung. Vgl. auch die in der vorigen Note genannte Doppelrezension über Koschaker.

[1]) Ebenso wie denn umgekehrt der Sprachforscher immer besser auch bei seiner Kleinarbeit auf die rechtsgeschichtlichen Probleme achtet. Ich greife von neueren deutschen ägyptologischen Arbeiten die von Spiegelberg, Sethe, von babylonisch-assyriologischen die von Schorr heraus.

[2]) Vgl. freilich Diod. I, 79, 1.

[3]) Spiegelberg, Papyri Hauswaldt 23*.

Rechts, sei es auch nicht des zivilen, sondern bloß des Jus gentium angesprochen werden. Wir wissen zunächst, daß das national-ägyptische Recht nicht verschwunden ist, sondern noch Anwendung finden konnte. Wir ersehen aus mehreren Papyri das ägyptische Gesetz noch in der Römerzeit in voller Anwendung für ägyptische Parteien. Darüber hat ja alles Wesentliche noch Mommsen[1]) ausgeführt.

Nicht schlechter als das ägyptisch-nationale wurde natürlich das griechische Recht behandelt, das, wie für die hellenistische Exekutivurkunde und das fiktive Daneion beobachtet worden ist[2]), sogar von römischen Bürgern gehandhabt wurde. Dabei ist es gewiß nicht bloßer Zufall, wenn wir die Zeugnisse des personal dem Römer zustehenden römischen Rechts[3]) gegenüber den Zeugnissen eines verwaschenen hellenisierten Jus gentium durchaus zurücktreten sehen, und erstere meist auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes finden. Hier wird wohl auch die noch zu erwartende Ausbeute an Urkunden aus den zwei ersten Jahrhunderten n. Chr. unsere Vorstellung wenig mehr verrücken können.

Ein ausdrückliches Zeugnis in Ägypten anwendbaren rein römischen Rechts für Ehe- und Erbrecht und für das Verhältnis der Nationalitäten, enthalten in einer Sammlung von Vorschriften zum Gebrauch des Idiologos, ist kürzlich aus der Berliner Papyrussammlung bekannt geworden. Es ist wohl der wichtigste der bisher bekannt gewordenen Fälle[4]), daß wir

---

[1]) Das ägypt. Gesetzbuch. Ges. Schr. II, 144 ff. Mitteis, Grundz. XIV.

[2]) Mitteis, Grundz. XVII, Anm. 6 u. 7.

[3]) Vgl. die vortreffliche Zusammenstellung bei Mitteis, a. a. O. XVI f. Die Anwendung des römischen Rechts wird zuweilen bewußt hervorgehoben. So für die patria potestas *(ἔχειν ὑπὸ τῇ χειρί)* in den neueren Oxyrhynchos Papyri Oxy. IX 1208, 6 (a. 291) und jetzt Oxy. X, 1268 (3. Jahrh.), Z. 9, wo der Vater Aur. Petosiris die „manus" über die Tochter Aur. Taseus ausübt: *[τοῦ πατρὸς ἔχοντος α]ὐτὴ⟨ν⟩ ὑπὸ τῇ χειρὶ κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους.* Gleichwohl hat aber die Tochter Grundbesitz! Vgl. Grenfell-Hunt, p. 197, n. 9.

[4]) S. die Zusammenstellung bei Mitteis, Grundz. 279—291.

einer papyrologischen Quelle Neues an Erkenntnis des Reichsrechts verdanken, und wir dürfen auf die Veröffentlichung dieses Textes besonders gespannt sein[1]).

V.

Die constitutio Antonina wurde von je für das Verhältnis der Römer zu den Peregrinen als sehr bedeutsames Gesetz angesehen. Der Gießener Papyrus 40, I (= Mitteis, Chrestom. 377) hat uns eine griechische Übersetzung des Originals beschert, aus dessen freilich leider nicht lückenlosem Wortlaute[2]) wir ersehen, daß tatsächlich, wie wir ja schon aus Urkunden mit ziemlicher Sicherheit erschließen durften, die angebliche Behauptung Ulpians[3]), daß durch diese Konstitution allen Reichsangehörigen das Bürgerrecht erteilt worden sei, zu weit ist und in der erhaltenen Fassung, jedenfalls interpoliert, erst dem Rechte Justinians, nicht dem Caracallas entspricht.

Mit den *δεδειτίκιοι*, den Deditiziern, ist nun wohl die große Menge der national-ägyptischen Bevölkerung getroffen: für sie bestand die peregrine Nationalität und damit auch das peregrinische Recht fort, soweit nicht das Jus gentium ausgleichend

---

[1]) Eine kurze Mitteilung mit wertvollen Andeutungen gibt Schubart, Amtl. Ber. aus d. K. Sammlungen XXXV, Nr. 2 (Nov. 1913), S. 57–61. Über dos caduca und hereditas caduca nach diesem Papyrus vgl. die Notiz über den Vortrag Seckels in der preuß. Akad. Wiss. 15. Jan. 1914, D. Lit.-Z. 1914, S. 397 f. Danach erfahren wir, daß die Erbschaft, die Ehe- und Kinderlosen hinterlassen ist, vom Fiskus nur dann eingezogen wird, wenn der bedachte Mann 100000, die bedachte Frau 50000 Sesterzen Vermögen hat.

[2]) An der Herstellung des Wortlautes wird stets von neuem gearbeitet. Vgl. Schubart, D. Lit.-Z. 1912, 2651. P. M. Meyer, P. Giss., Heft III, S. 146 f. und Wilcken, Arch. VI, 285. Ausführlich mit Quellen und Literatur zur Frage jetzt Elemér Balog, Über das Alter der Ediktskommentare des Gaius (1914), 114 ff.

[3]) Ulpian, Dig. Just. 1, 5, 17: in orbe Romano qui sunt ⟨peregrinis exceptis dediticiis⟩ ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. Die eingeklammerten Worte vermutet als den ursprünglichen Ulpiantext und durch Interpolation beseitigt P. M. Meyer, a. a. O. Vgl. Balog, a. a. O. 125.

wirkte. Aber besonders für Geschäfte des Familien- und Erbrechts wird das nationale Recht im wesentlichen entscheidend geblieben sein, trotz aller Einflüsse durch das herrschende Recht der Römer. Es ist eine noch wenig untersuchte Frage, wieweit in den national-ägyptischen Texten nach Caracalla, besonders aber in den koptischen Urkunden, seit die Landessprache sich in diese Form kleidet, nationales Recht lebt. Auch auf die koptischen Urkunden[1]) müssen die Juristen intensivere Arbeit verwenden, als es bloß gelegentliche Hinweise sind. Es wäre gar nicht verwunderlich, wenn der starke nationale und christlich-kirchliche Geist dieser ägyptischen Renaissance trotz der im wesentlichen griechischen Schrift und der griechischen Elemente in der Sprache doch eine stärkere Betonung des nationalen Rechtslebens aufzeigte. Ja, es ist möglich, daß wir diesen national-ägyptischen Geist bis in die arabische Epoche in den Rechtsurkunden verfolgen können. Dabei müssen wir besonders auch des Rückgangs des Hellenismus eingedenk bleiben, der zugleich mit dem Aufstieg des Koptentums die Signatur der Bevölkerungsbewegung des 6. Jahrhunderts ist. Auf ein in dieser Hinsicht recht merkwürdiges Dokument, den Sporteltarif Cair. Cat. 67031 (ed. Maspero), hat Wilcken[2]) schon in diesem Zusammenhang Bezug genommen: der Tarif soll auch in koptischer Sprache publiziert werden. Die Urkunde stammt aus der Mitte des 6. Jahrhunderts. Daß auch die Parteien des Griechischen, selbst wenn sie sich dieser Sprache zur Abfassung ihrer Verträge bedienen, nicht immer mächtig sind, verwundert uns da weniger. So sagen die Aurelierinnen Tsone und Tsere, Töchter des Apa Dios und der Rachel, in der Stipulationsklausel Mon. 13, 71 f.: *ἀναγνω-*

---

[1]) Zusammenstellung der größeren Publikationen bei Wilcken, Grundz. XII[5]. Seither erschienen Crum-Steindorff, Koptische Rechtsurkunden des 8. Jahrh. aus Djême (Theben) I. Texte und Indices (1912).

[2]) Arch. V, 445 f. Vgl. auch Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, 315 ff. Wilckens Vorschlag, Z. 16 nach *καὶ τῇ ἐπιχωρίῳ μεθερμ⟨ην⟩ε[υ]θῆναι διαλ[έ]κτῳ* zu emendieren *καὶ προτεθῆναι*, findet in Partsch' Korrektur Z. 17: proponatur seine schöne Bestätigung. Vgl. zur Sache Wilcken, Grundz. 87 f. Partsch, Geisteswissenschaften I, 352.

σθέντα καὶ ἑρμηνευθέντα ἡμῖν κατὰ τὴν αἰγυπτιακὴν γλῶττα⟨ν⟩ καὶ ἀρεσθέντα ὡμολογήσαμεν καὶ ἀπελύσαμεν. Die Urkunde stammt aus Syene vom 18. Januar 594[1]). Wenn Wilcken[2]) bemerkt, daß es wertvoll wäre, „durch Nebeneinanderhalten der griechischen und koptischen Tradition die allmähliche Verengerung des griechischen Sprachgebietes zu eruieren", so ist dasselbe Problem auch für die Rechtsgeschichte mit der Frage gegeben: können wir für die koptische Zeit vor den Arabern auch ein stärkeres Hervortreten des national-ägyptischen Rechts beobachten?

Eng zusammen mit den eben berührten Problemen hängt, da es sich ja auch hier um dieselbe Frage des Fortlebens des nationalen Elements handelt, die weitere Frage nach national-ägyptischem Recht in den koptischen Urkunden aus der Araberzeit. Die Frage ist für den Rechtshistoriker nicht minder interessant als die nach den Beziehungen der neuen Herrschaft zum griechischen Rechte[3]).

---

[1]) Vgl. Wilcken, a. a. O. 88, der auf das bekannte Testament des Abraham, Bischofs von Hermonthis (um 600), hinweist, das der Testator *τῇ τῶν Αἰγυπτίων φωνῇ* diktiert, *Ἑλληνικοῖς δὲ καὶ ῥήμασιν* hat niederschreiben lassen.

[2]) A. a. O. 87.

[3]) Aus der Urkundenpraxis sei an zwei Einzelheiten erinnert, die allerdings nicht bloß koptische Texte betreffen. Das Eidesformular mit der Anrufung Gottes und daneben des irdischen Herrschers, also in byzantinischer Zeit des Kaisers zu Byzanz, wandelt sich, wie ich, Ztschr. Sav. St. XXXII, 361 f. an Beispielen aus den Lond. IV veröffentlichten Aphroditopapyri gezeigt habe, in den Eid bei Gott dem Allmächtigen und den (arabischen) Herren. Insoferne die Anrufung des Herrschers im Eide auf dem orientalischen Gottkönigtum beruht, bleibt so das orientalische, national-ägyptische Element in der Eidesformel stark trotz des längst offiziell gewordenen Christentums und nun auch trotz der neuen monotheistischen Religion der Araber. Wie stark dieses Element war, zeigt nun Bell, Byz. Ztschr. XXII, 393 f. an der geradezu amüsanten Probe eines — bei der noch jungen und nicht sicheren arabischen Herrschaft — recht vorsichtigen Eides bei Gott dem Allmächtigen *καὶ τὴν σωτηρίαν [πάσ]ης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας κατακυριευούσης ἡμῶν ἐν παντὶ καιρῷ εἴτε ἐν ταύτῃ τῇ Ὀξ(υρυγ)χ(ιτῶν) πόλει ἢ καὶ [ἐν ἄλλοις] τόποις* im P. Lond. Inv. Nr. 2018 (644/5 n. Chr.). Bell beobachtet a. a. O. 394, daß es sich hier

VI.

Die Betrachtung der Fortwirkung der national-ägyptischen Rechts hat uns in kontinuierlicher Folge bis in die arabische Zeit herabführen müssen, handelt es sich vom Standpunkt der ägyptischen Rechtsgeschichte aus doch stets um dasselbe Problem: wie verhält und wieweit erhält sich das einheimische Recht gegenüber dem Recht der fremden Eroberer, ob dies nun die Makedonen, Römer oder Araber sind? Wir sahen, daß auch die constitutio Antoniniana das Anwendungsgebiet des alten

---

um einen Eid in einem Kaufgeschäft, also im privaten Rechtsverkehr handelt, und doch die Parteien die Mischformel anwenden. Meine Vermutung, diese dem Christentum doch eine Konzession abnötigende Mischformel sei nur im öffentlichen Rechte zur Zeit der Araber in Wirkung geblieben, scheint sich also nicht zu bestätigen, wenngleich erst nähere Untersuchung der koptischen Texte notwendig ist.

Die andere Bemerkung bezieht sich auf eine eigenartige Invokationsformel. Im koptischen Text Lond. IV, 1494 (J. 709) steht in Fragment 1 die mohammedanische Invokation erst in griechischer Sprache: *ἐν ὀνόμ[ατι τοῦ θ(εο)ῦ φιλανθρώ]που ἐλε[ήμονος]*, dann arabisch, dann *οὔκ ἐστιν [θ(εὸ)ς] εἰ μὴ ὁ θ(εὸ)ς [μόνος*, dann, ausführlich erhalten Lond. IV, 1496 und so wohl auch hier zu ergänzen: *Μαμὲτ ἀπόστολος θ(εο)ῦ* und arabisch. In dem in koptischer Schrift geschriebenen und zur selben Urkunde gehörigen Fragment 2 steht nun aber zu Anfang die neuerliche nunmehr christliche Invokation (in koptischen Zeichen): *ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ κ[αὶ] τοῦ ἁγίου πνεύματος τῆς ἁγίας ζωοποίου καὶ ὁμο[ουσ]ίου ἐν μονάδι τριάδος*. Die für die Frage vermutlich ebenfalls bedeutsamen arabisch-griechischen Protokolle in koptischen Rechtsurkunden der Sammlung Crum-Steindorff (oben S. 17 N. 1) vermag ich bis zum Erscheinen des Übersetzungsbandes nicht zu verwerten. Aber schon das zitierte eine Beispiel genügt, um auf ein für Religions- und Rechtsgeschichte gleich interessantes Gebiet zu verweisen, das m. W. noch nicht betreten ist. Und doch würde das Studium der Urkunden der arabischen Zeit für das Fortleben des nationalen (und natürlich, soweit es in Frage kommt, auch des griechischen) Rechts ebensoviel ergeben, wie für die Erkenntnis der Eroberungskraft des arabischen Rechts. Zur eigenartigen Kombination von christlichen und islamischen Elementen vgl. die ebenso eigenartige Parallelerscheinung heidnischer Nachklänge bzw. christlicher Vorklänge in Kairener Urkunden. Cair. Cat. 67097 (verso, D) und dazu besonders Maspero, Horapollon et la fin du Paganisme Égyptien, Bull. Inst. Franç. d'Archéol. Or. XI, 178 f.

νόμος τῆς χώρας nicht wesentlich eingeengt haben wird. Anders stand es mit der Geltung des griechischen Rechts. Die Griechen werden zumeist als Städter und Nichtdeditizier das römische Bürgerrecht durch Caracallas Gesetz erhalten haben. Das griechische Recht mußte damit sein nationales Anwendungsgebiet größtenteils wenigstens einbüßen. Für die Neubürger galt nicht bloß (wie früher) römisches Jus gentium, sondern nun auch römisches Jus civile. Die Hellenisierung des römischen Rechts in der Zeit der absoluten Despotie erklärt sich demnach nicht aus formeller Fortgeltung griechischer Rechtssätze[1]), sondern kann nur aus der starken inneren Werbekraft seiner Ideen auf die Ausgestaltung des herrschenden römischen Rechts verstanden werden: ähnlich wie das römische Recht des Usus modernus in Deutschland trotz seiner formellen Beseitigung in Lehre, Gesetzgebung und Praxis fortlebt. Diesen gewaltigen inneren Einfluß des griechischen auf das kaiserliche römische Recht hat Mitteis schon im ‚Reichsrecht und Volksrecht' gekennzeichnet. Die Papyri haben manches dazu beigetragen, ihn im einzelnen genauer zu erforschen: er liegt manchmal klar zutage, manchmal aber läßt er sich mehr ahnen als sicher beweisen.

Die Frage, wann dieser Einfluß einsetzt, hat in neuester Zeit wiederum verschiedene Beantwortung gefunden. R. v. Mayr[2]) sieht in Diokletian den Bahnbrecher der Orientalisierung des römischen Rechts, der klaren Blickes das Übergewicht der östlichen Reichshälfte erkennend, das Schwergewicht des Reiches in den Osten verlegt, Verfassung, Verwaltung und Privatrecht mit orientalischem Geiste erfüllt habe. Ed. Schwartz[3]) hat hingegen die romanisierende Tendenz Diokletians der orientalisierenden Konstantins scharf entgegengesetzt und hiebei unter Berufung

---

[1]) Gegen eine solche Annahme vgl. Mitteis, Grundz. XVIII.

[2]) Römische Rechtsgeschichte, Sammlung Göschen (1912/13) I, 1, 16; IV, 78 f. und öfter. Die ganze Periodenteilung ist, was die letzte Zeit der römischen Rechtsgeschichte anlangt, geschickt auf diesem Gedanken aufgebaut: Orientalisierung des römischen Rechts.

[3]) Kaiser Constantin und die christliche Kirche (1913).

auf J. Partsch auf die ganz verschiedene Art hingewiesen, mit der die beiden Kaiser das römische Recht behandelten[1]). Wenn Schwartz dabei bedauert, daß die dürftige Überlieferung bei den Neuschöpfungen Diokletians und Konstantins keine scharfe Sonderung des Anteils beider Kaiser ermögliche[2]), so läßt sich aus dem Vergleiche der im Codex Theodosianus und Justinianus überlieferten Konstitutionen wohl noch manches gewinnen.

Damit sind wir bereits bei der justinianischen Sammelgesetzgebung angelangt, bei der weitaus wichtigsten Erkenntnisquelle des römischen Rechts. Die aus dem Vergleich der von Interpolationen gereinigten Juristenschriften mit den Kaisererlassen der absoluten Zeit gewonnene Erkenntnis des Fortschreitens der Rechtsentwickelung muß uns eben die angedeutete Orientalisierung des römischen Rechts, den Einfluß des hellenistischen Elementes aufzeigen. Aber eben die Einheitlichkeit des Digesten und Kodex zu einer Kodifikation verbindenden Werkes Justinians erschwert zugleich diese Erkenntnis. Hier ist es nun wertvoll, in den Papyri urkundliche Zeugen dieses vom Kaiser ja bewußt verdeckten Gegensatzes zu haben. Wir können da sehen, wie das in den Papyri geübte Recht der Praxis bald von der Gesetzgebung als willkommener Anlaß zur

---

[1]) A. a. O. VII. Partsch, Geisteswissenschaften I, 351 hinwiederum verweist in gleichem Sinne auf Ed. Schwartz. Vgl. dazu schon Krumbacher, Byz. Literaturgesch.[2], 2 f., der die neue Zeit vom „Anfang des 4. Jahrhunderts oder, wenn man ein genaues Datum wünscht", vom „Jahr 324 an datiert, in welchem Konstantin der Große als Alleinherrscher den römischen Kaiserthron bestieg". Krumbacher setzt diesen Wendepunkt fest für die Zeit, in welcher sich in der griechischen Sprache, Literatur und Kunst gründliche und folgenreiche Veränderungen vollzogen, aber auch für die tiefe und andauernde Umgestaltung des Staatswesens und den Beginn der Herrschaft des griechischen Elements im römischen Imperium. Natürlich unterschätzt auch Krumbacher nicht die Widerstandskraft des lateinischen Elements in Rechtspflege und Verwaltung, indem er insbesondere auf die Verwendung der lateinischen Sprache (S. 3 f.) hinweist. Es wird in die alten lateinischen Formen der neue griechische Geist gegossen.

[2]) A. a. O. 11.

Schöpfung neuen Rechts benützt, bald aber wieder zurückgewiesen wird. Ja, wir können auch aus der Heftigkeit der Zurückweisung auf die Zähigkeit der Übung Schlüsse ziehen[1]).

VII.

Um nun diese gegenseitige Verwertung der literarischen und urkundlichen Rechtsquellen voll zu verwirklichen, ist — und damit komme ich nach diesen allgemeinen Ausblicken auf noch zu erledigende Arbeit zu einer Einzelaufgabe — lexikalische Verarbeitung der beiden Quellenmassen notwendig. Solche ist zum Teil schon verwirklicht, zum Teil in die Wege geleitet, teils aber noch ausständig. Die Papyruspublikationen sind mit Wortindices ebenso selbstverständlich ausgestattet, als in neueren Ausgaben eingehende Sachindices eine rasche Orientierung über die Fragen ermöglichen, für die der Suchende etwas in der Publikation erwarten darf. Sind diese Indices natürlich immer wenigstens zum Teil subjektiv gehalten, so sind die generellen Wörterverzeichnisse fast aller[2]) in den Texten vorkommenden Wörter geeignet, soweit überhaupt das Wort einen Hinweis auf die Sache zu geben vermag, dies zu vermitteln. Eine Papyruspublikation ohne solche Indices ist unmöglich. Freilich, soweit Papyri vereinzelt erscheinen, bleibt meist auch der Index weg — Preisigkes unschätzbares Sammelbuch[3]) wird ja diesem Mangel abhelfen. Und wenn

---

[1]) Das alles ist ja schon in Mitteis' Reichsrecht an vielen Beispielen illustriert.

[2]) Freilich nicht aller. Wir haben in der Münchener Publikation den Artikel, das Personal- und Possessivpronomen, die Kardinalzahlen, dann *οὗτος, αὐτός, μέν, δέ, τε, οὐ, μή, οὐδείς, μηδείς, ἤ, καί, τίς, ὅς, εἶναι, πᾶς* weggelassen. Darüber wird sich natürlich immer im einzelnen streiten lassen und es ist kein Zweifel, daß absolute Vollständigkeit das Ideal ist.

[3]) Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten. Bisher (1914) erschienen 3 Hefte mit schon 4542 Nummern. Es ist sehr erfreulich, daß sich die Sammlung nicht auf Papyri beschränkt, sondern auch Inschriften auf Stein, Notizen auf Ostraka und Mumienschildern usw. sammelt, die sonst sehr leicht entgehen können.

wir nun von ihm auch ein Wörterbuch über Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens erwarten dürfen, so wird er uns von neuem verpflichten[1]).

So ist die Verwertung der Papyri für den von den Gesetzen aus an die Verarbeitung herantretenden Juristen recht erleichtert. Nicht so gut steht es aber mit der Bereitstellung des Materials, das diese Gesetze selbst enthalten. Es ist ja gewiß eine berechtigte Forderung, daß derjenige sich nicht auf die sprachlichen Hinweise eines Wörterbuchs beschränken darf, welcher sachlich ein Rechtsinstitut erforscht; es ist aber ebenso natürlich, daß der Herausgeber und gelegentliche Benützer eines Papyrus nicht das Corpus Juris auf die Frage hin durchlesen kann, ob etwa dieser oder jener juristische Terminus dort schon vorhanden ist. Und doch könnte damit oft eine papyrologisch dunkle Frage mit einem Schlage aufgehellt werden. Mit anderen Worten: es handelt sich nicht mehr so sehr um die Möglichkeit der Verwertung der Papyri für die im Theodosianus und der justinianischen Gesetzgebung zusammengefaßten Quellen, als vielmehr um Ermöglichung der Verwertung dieser Quellen für die Papyri.

Besser ist es hiebei wiederum um den lateinisch redenden Teil dieser Quellen bestellt. Der Berliner Digestenindex[2]) gewährt die Möglichkeit, das Vorkommen eines Wortes in den Digesten zu verfolgen. Die lexikographische Verarbeitung dieses den Interessenten ja auch jetzt schon privatim zugänglichen Index wird freilich wohl noch einige Jahre in Anspruch nehmen, denn vom Vocabularium Jurisprudentiae Romanae, das zugleich auch die selbständig erhaltenen Klassikertexte heranzieht, sind

---

[1]) Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen, daß derartige Arbeiten, die das Papyrusgriechisch berücksichtigen, auch anderwärts entstehen. Herwerden, Lexicon Graecum suppletorium et dialecticum. 2 Bde., 2. Aufl. 1910. Zorell, Novi Testamenti Lexicon Graecum = Cursus Scripturae Sacrae I, VII (1911). Passows Wörterbuch der griechischen Sprache läßt eben als neues Werk W. Crönert erscheinen (bisher 3 Lieferungen).

[2]) Von der Leyen, Ztschr. Sav. Stift. IV, 125 ff., vgl. XII, 179. Gradenwitz, Plan für einen Index zum Theodosianus. Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad., phil.-hist. Kl. 1910, 3. Abh., S. 6.

zur Zeit acht Hefte[1]) erschienen und trotz der ideellen und materiellen Förderung des Werks[2]) muß man sich wohl mit dem Vollendungswunsch noch einige Zeit bescheiden. Einer späteren Zeit wird dieses Vokabular auch neben dem Thesaurus Linguae Latinae ja unschätzbare Dienste leisten.

Auf einem anderen Gebiete haben italienische Gelehrte gearbeitet: Zanzucchi hat ein Vocabulario delle Istituzioni di Gaio (1910)[3]) erscheinen lassen. Wichtig für die Erforschung des byzantinischen Rechts ist das Vocabulario delle Costituzioni Latine di Giustiniano, das Longo im Bull. Ist. Dir. Rom. X (1898—1900) hat erscheinen lassen. Longo sammelte alle Wörter der lateinischen Konstitutionen des Kaisers, die im Kodex und den Novellen[4]) enthalten sind und in jenen Teilen der Institutionen des Kaisers vorkommen, welche erweislich von Justinian herstammen und nicht Klassikergut sind. Er folgte hiebei den Zuteilungen Ferrinis[5]). Longo gibt ebenfalls einen Index ohne lexikographische Bearbeitung[6]) und stellt die Belege nach den Adressaten geordnet zusammen. Vollständigkeit der vorkommenden Wörter[7]) und Belegstellen ist wohl erstrebt. Denn das Vorwort macht keine Ausnahmen, beklagt dagegen die mancanza di dizionari completi (p. V). Die Beschränkung auf die justinianischen lateinischen Kon-

---

[1]) Bd. I (1903) (4 Hefte); Bd. II Heft 1 (1906), Heft 2 (1913); Bd. III Heft 1 (1910); Bd. V Heft 1 (1910); A—ex; habeo—idem; R—sed liegen vor.

[2]) Näheres bei Gradenwitz, a. a. O. D. Juristen-Z. 1910, 865 f.

[3]) Zanzucchi bietet keine lexikographische Verarbeitung, wie sie Vokabular und Thesaurus anstreben, sondern einen Index aller bei Gaius vorkommenden Wörter.

[4]) Der Verf. gibt die von ihm exzerpierten Novellen nicht im einzelnen an. Aus Stichproben ersehe ich, daß es die unten VIII, 1 genannten, einschließlich Nov. 111 und 112 und die lateinischen Konstitutionen des Appendix bei Schöll-Kroll sind.

[5]) Mem. R. Ist. Lomb. di Scienze e Lettere Vol. XVIII, IX, Ser. III Cl. di Lettere e Sc. s. e m. p. 131—180. Longo p. VIII—XIII.

[6]) Longo p. VI: Il mio lavoro e più da dirsi un indice che un dizionario nel senso comune del termino.

[7]) Wenigstens ist, soweit ich sehe, keine Ausnahme gemacht. „Et“, „hic“, „idem“ begegnen z. B. in langen Listen.

stitutionen befriedigt freilich nicht immer das Bedürfnis des Benützers. Wer z. B. etwas über die probatoria erfahren will, weil die Papyri, wie Lips. 97, XII, 23 ff. oder Mon. 2 dazu Belege bringen, möchte alle Stellen des justinianischen Rechts kennen, nicht bloß die eine, Cod. Just. 1, 31, 5 pr., die gerade von Justinian stammt. Von besonderem Werte ist es jedenfalls, daß wir die lateinischen Novellen Justinians mit Longos Arbeit indiziert benützen können. Wir sehen damit den einen Teil eines geplanten Novellenindex mit Vergnügen erledigt.

Leider hat Longo die lateinischen Konstitutionen des Kaisers nur verarbeitet, soweit sie im Corpus Juris stehen. Es wäre aber eine Ergänzung in Bezug auf die anderen erhaltenen lateinischen Erlässe des Kaisers vom juristischen Standpunkte aus schon recht wünschenswert, vom philologischen behufs Erkenntnis der justinianischen Latinität notwendig. Vor allem die theologischen und ins Kirchenregiment eingreifenden Schreiben des Kaisers sind darum für das Gesamtbild natürlich von nicht geringerer Bedeutung, weil sie in jene Sammlung zufällig[1]) nicht Aufnahme gefunden haben. In Betracht kämen für diese Ergänzung zunächst die in der Note[2]) zitierten theologischen

---

[1]) So ist das Schreiben des Kaisers an Papst Johannes II. (Migne, Patr. lat. 66, 14—17; Mansi, Concil. 8, 795—7; Günther, Corp. script. eccles. lat. 35, 1, 322/5, Nr. 84, vgl. 344/7, Nr. 91) in Cod. Just. 1, 1, 8, 7—24 aufgenommen. Es ist kein Grund, andere Briefe theologischen Inhalts anders zu behandeln, weil sie nicht im Corpus Juris stehen.

[2]) Vgl. die dankenswerte Orientierung über Justinians gesamte theologische Schriften bei Knecht, Religionspolitik Justinians (1896) 13 ff. (Im folgenden ist bei Migne stets die Patr. lat., bei Günther der in der vorigen Note zitierte Band, aber, wo nichts bemerkt, hier Abt. 2 gemeint.) Für den lateinischen Index kämen noch in Betracht: die 10 Briefe des damals noch Beamten Justinian (Daten der Briefe: 518—520) an Papst Hormisdas, Migne 63, 430 f. Günther 592 f. Nr. 147; Migne 63, 450. Günther 614 Nr. 162; Migne 63, 475 f. Günther 644 f. Nr. 187; Migne 63, 476. Günther 648 f. Nr. 191; Migne 63, 476 f. Günther 645 f. Nr. 188; Migne 485 f.; Migne 496 f. Günther 655 f. Nr. 196; Migne 507 f. Günther 659 f. Nr. 200; Migne 508 f. Günther 715 f. Nr. 235; Migne 510. Günther 743 Nr. 243; die Briefe des Kaisers an Papst Agapet I. Migne 66, 35—37 (vgl. Günther, a. a. O. 1, 344). Mansi 8, 845 f. Migne

Schriften Justinians, wobei mir wohl beim Stande der Ausgaben und der oft schwierigen Übersicht der Varianten etwas entgangen sein mag — Zweck dieser Notiz ist ja doch nur der Hinweis auf diese noch zu bewältigende, nicht einfache Ergänzungsarbeit.

Besondere Schwierigkeit wird die nicht einheitliche Edition der Quellen machen. Migne wird wohl dort zugrunde gelegt werden müssen, wohin das Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum latinorum nicht reicht. Doch das ist Cura posterior, erst müßte sich ein entsagender Arbeiter finden.

Leichter wird es sein, den nicht im Corpus Juris stehenden lateinischen Text des rescriptum Justini et Justiniani de possessoribus Oratorii S. Johannis Apostoli in Pamphylia CIL 3 Suppl. 2 Nr. 13640 p. 2228[1]) nachtragend zu verarbeiten, und die Latina des gemischtsprachigen Inschriftenfragments, das H. Gelzer in der Byz. Ztschr. III (1894), 21 f. mitteilt[2]).

Eine Studie über das Verhältnis der Latinität zur Gräzität in der Verwaltung Justinians müßte natürlich außer den literarischen und epigraphischen Quellen, deren hier gedacht worden ist, auch alle anderen erreichbaren Erkenntnisquellen — ich

---

66, 42 f. Mansi 8, 857 f. Günther 1, 338—340 (Nr. 89); auch der wohl unechte Brief an Bonifaz II. oder Agapet I. Migne 65, 45—8 und 66, 41. Mansi 8, 733—5 und 847 f., dazu Knecht 15; gerade für Fälschungen wird der Index die sprachliche und sachliche Probe erleichtern; dann der lateinische Text des Schreibens an die 5. Allgemeine Synode zu Konstantinopel (epistula ad synodum de Theodoro Mopsuesteno) Migne 69, 30—7. Mansi 9, 178—186, wobei der Text der verschiedenen Versionen zu beachten, vgl. Knecht 14[17] mit weiterer Literatur, über die griechische Fassung unten S. 32, N. 7; das 2. Schreiben an die Synode Mansi 9, 366 f.; der Brief an den Erzbischof Johannes von Justinianopolis Migne 69, 119. Mansi 9, 274 f.; der Brief an den Bischof Kosmas von Mopsuestia Migne 69, 119 f. Mansi 9, 275.

[1]) Herausg. Diehl, Bull. Corr. Hell. XVII (1893), 501 ff.; dann Scialoja, Bull. Ist. Dir. Rom. IX, 136 ff.; jetzt auch bei Riccobono-Baviera-Ferrini, Fontes iur. rom. anteiust., Nr. 79, S. 344 f.

[2]) Auf diese beiden Inschriften verwies mich zuerst Herr Kollege Dr. Steinwenter in Graz. Auch Herrn Kollegen Vollmer habe ich für eine Bemühung zu danken.

nenne nur die Münzen[1]) — heranziehen. Einen Index, wie der von uns geplante ist, würde die Heranziehung all diesen Materials beschweren und zunächst verzögern, anderseits aber den Bearbeiter eines solchen Themas, der doch alles Material einzeln verarbeiten muß, nicht genügend fördern. So ist es wohl berechtigt, wenn auch Longo die byzantinischen Münzen mit ihren vorwiegend lateinischen Inschriften[2]) nicht heranzieht.

Was nun den justinianischen Kodex selbst anlangt, so ist für diesen, wie bemerkt, die Arbeit mit der Indizierung bloß der vom Kaiser selbst herrührenden Konstitutionen natürlich ebensowenig erschöpft, wie für die Institutionen. Für den ganzen Kodex Justinians hat die Arbeit nun in großzügiger Weise R. v. Mayr mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen und der Savigny-Stiftung übernommen und auch schon sehr weit gefördert. Er durfte sich dabei auch der Förderung des Unternehmens durch Wlassak erfreuen, der schon lange denselben Gedanken angeregt und seine Ausführung in die Wege geleitet hatte. Über all das hat v. Mayr selbst ausführlich in zwei Miszellen der Romanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung[3]) berichtet. Die ungemein anschauliche Schilderung der Arbeit an dem im Entstehen begriffenen „Vocabularium Codicis Justiniani“ ist für mich von höchstem Werte gewesen. Man ersieht aus v. Mayrs beiden Miszellen, daß der Arbeitsplan von dem eines „Index plenus“ zum Voca-

---

[1]) Zum justinianischen Münzwesen s. Pinder und Friedländer, Die Münzen Justinians (1843). J. Sabatier, Description général des monnaies byzantines (1862) I, 168—70, 177—94; vgl. 195—222, Taf. XI—XVII, XVIII f. Zur Sigillographie besonders G. Schlumberger, Sigillographie de l'Empire Byzantin (1884), p. 73 (Sprache), p. 418, 420 (justin. Siegel). Bibliographie (bis 1896) über Münzwesen und verwandte Gebiete bei Krumbacher, Byz. Lit. Gesch.[2] 1128—33. Großzügig, doch ohne Detailbibliographie, sondern vielfach nur mit Autorennennung, orientiert jetzt über die neuere Forschung zur antiken Münzkunde K. Regling, Geisteswissensch. I, 34, S. 936 ff.

[2]) Vgl. Pinder-Friedländer, a. a. O. 11. Krumbacher, a. a. O. 4.

[3]) XXXII, 338 ff.; XXXIV, 390 ff.

bularium vorgeschritten ist. Freilich teilt uns der Verfasser mit, daß er auf dem Wege von nur „mechanischer Verzeichnung sämtlicher Wörter mit allen Belegstellen", dem Index, zur „vollständigen wissenschaftlichen Durcharbeitung des ganzen Materiales" im Vokabular halbwegs stehengeblieben sei[1]). Die Frage wird auch für unseren Plan natürlich richtunggebend.

Ich hatte, als ich diese Abhandlung niederschrieb, den Plan gehegt, nach den Novellen Justinians mich den Institutionen mit gleicher Arbeit zu widmen. Da geht mir zu meiner Freude ein Specimen eines von Ph. E. Vassalli bearbeiteten, im Erscheinen begriffenen Index Verborum Justiniani Institutionum[2]) zu. Die Probeseiten zeigen, daß die Arbeit, die sich Index nennt, doch über den Index teilweise hinausstrebt, indem zwar meist nur die Zitate dem Worte folgen, bei Verben aber auch verschiedene Formen, bei Partikeln auch Verbindungen (z. B. ac si) bald besonders genannt, gelegentlich aber durch Verweisungen erledigt werden. Auch bei Substantiven gibt es Ansätze zu lexikographischer Verarbeitung. Vgl. actor. Löblich ist es, daß Vassalli der Versuchung widerstand, in nicht ganz sicheren Fällen den gajanischen vom Anteil der übrigen in den Institutionen exzerpierten Klassiker und vom justinianischen Teil zu sondern. Wo Sicherheit besteht, ist dies aber notiert. Vollständigkeit ist erstrebt. Besonders bemerkt wird, daß die von Longo aufgenommenen Worte noch einmal und zwar auf Grund selbständiger Arbeit gesammelt und eingereiht sind.

Die griechischen Worte in den Institutionen und Digesten hat bereits vorlängst Bortolucci[3]) gesammelt. Vassalli scheint, wenn ich seine Praemonenda recht verstehe, nur die von Bortolucci übersehenen griechischen Vokabeln aufzunehmen.

Für den Codex Theodosianus läßt Gradenwitz[4]) einen Index herstellen. Er hat hierüber ebenso eingehend als nütz-

---

[1]) A. a. O. XXXIV, 390.

[2]) Perusiae (Perugia), Bartelli e Verando, 1914. *M* 8.

[3]) Index verborum graecorum quae in Institutionibus et Digestis occurrunt. Arch. giur. LXXVI (1906).

[4]) A. a. O. (S. 23 N. 2).

lich referiert und insbesondere den augenblicklichen Vorteil des Index vor der lexikographischen Verarbeitung betont, ohne damit ein auf Grundlage des Index herzustellendes Vokabular von vornherein abzulehnen. Aber der Index ist Gradenwitz mit Recht das nächste und erreichbare Ziel. Unter Verwertung der Erfahrungen am Codex Justinianus und am „Theodosianus“ ist es nun mein Plan, einen Wortindex zu den griechischen Erlässen Justinians herstellen zu lassen.

VIII.

Nach längerer Überlegung bin ich doch zu meinem ursprünglichen Plan, nur einen Index und nicht ein Lexikon herzustellen, zurückgekommen. Kein Zweifel, daß die lexikographische Verarbeitung subjektiv die weitaus reizvollere ist, daß anderseits die bloße Herstellung eines Index verborum mit Stellenverzeichnis dem Bearbeiter in manchen Fällen eine recht mühsame und oft überflüssige Zeitaufwendung zumutet, wo eine sachliche Verarbeitung ihm diese Mühe ersparen würde. Aber von den Gegengründen entschieden vornehmlich folgende für den Index. Einmal ist ein in absehbarer Zeit fertiger Index wertvoller als ein bei allem Optimismus, mit dem man an sein Werk zu Anfang herantritt, doch von vornherein erst in Jahren fertigzustellendes Lexikon. Ein solches könnte auch von jüngeren Hilfskräften, die — natürlich unter Leitung und Überwachung — zur Herstellung des Index mit herangezogen werden können, nicht gefördert werden. Dazu tauchen eine ganze Menge von anderen schwierigen Fragen auf, die eine lexikographische Verarbeitung zwar nicht hindern, aber zeitlich hemmen würden. Der Index soll aber möglichst rasch fertig werden. Er soll so wenig wie Gradenwitz' Theodosianusindex künftiger lexikographischer Arbeit im Wege stehen, ja seine Anfertigung ist für diese eine auf alle Fälle gegebene Notwendigkeit. Zwar hat schon vor Jahren (1906) Bortolucci ein Lexicon Novellarum Justiniani constitutionum zu verfassen übernommen (vgl. Z. Sav. St. XXVIII, 483), und einer

daraufhin an den Herrn Kollegen gerichteten Anfrage wurde die freundliche Antwort, daß die Ausführung des Plans auch bereits in Angriff genommen und Vorarbeiten bis zur 50. Novelle vorlägen. Bortolucci sammelt jedes Wort: also auch den Artikel und wird das Ganze lexikographisch verarbeiten. Ich glaube, daß damit die Sachlage doch eine andere ist, als sie es mit den ebenfalls unabhängig voneinander erstandenen Plänen Wlassaks und v. Mayrs beim Kodexindex war. Einmal hoffe ich, in kürzerer Zeit als dies beim ausgedehnteren Plane Bortolucci möglich ist, den Index vorlegen zu können, dann aber beabsichtige ich neben den Novellen des Kaisers auch noch seine anderen, juristisch ebenfalls bedeutsamen Erlässe in griechischer Sprache zu verarbeiten (vgl. unten 1, b u. c). Anderseits darf ich mir bei dieser Sachlage aber eine noch weitere Vereinfachung des aufzunehmenden Wörtermaterials erlauben. Hatte ich schon nach dem ursprünglichen Plane eine Reihe von Wörtern ausgeschieden (unten 3), so darf jetzt wohl die Beschränkung grundsätzlich positiv auf die juristisch bedeutsamen Wörter abgestellt werden. Freilich werde ich bei der Auswahl so weitherzig als möglich vorgehen.

Wie Gradenwitz und v. Mayr gehe auch ich nach dem bewährten Rezept des Thesaurus Linguae Latinae bei der vorerst erforderlichen Verzettelung des ganzen Materiales vor. Dabei sollen im einzelnen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1. Gegenstand der Arbeit sind grundsätzlich sämtliche noch nicht in Bearbeitung genommenen griechischen Erlässe des Kaisers. Dabei kommt natürlich

a) in erster Linie in Betracht die Sammlung der 168 Novellen und zwar in der Ausgabe von Schöll-Kroll[1]), die ja bekanntlich freilich außer dem großen Komplex der justinianischen Novellen auch 4 von Justinus II. (140, 144, 148, 149) und 3 von Tiberius II. (161, 163, 164), sowie 3

---

[1]) Corpus Juris Civilis III. Novellae. Berlin, Weidmann, ed. 4, ster. 1912.

oder 4 Erlässe[1]) der Praefecti praetorio zusammenfaßt. Dies alles sowie die an die Sammlung angeschlossenen 13 sogenannten Edikte Justinians[2]) und die beiden griechischen Gesetze, die im Appendix bei Schöll-Kroll, S. 797 f. sub IV und V[3]) stehen, sollen verarbeitet werden. Dagegen bleiben mit Rücksicht auf die bereits vorliegende Arbeit Longos, wie gesagt, die lateinischen Novellen (9, 11, 17 Anfang, 23, 33, 35, 36, 37, 62, 65, 75=104, 111, 112, 114, 138, 143=150) ebenso außer Betracht wie der lateinische Text 34 zur griechischen Novelle 32[4]). Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, daß die wenigen nicht von Justinian herrührenden Novellen mit in die geplante Verarbeitung einbezogen werden: ich darf mich deshalb wohl ebenso auf Schöll-Kroll berufen als wegen Beibehaltung der herkömmlichen Zählung entgegen der von Zachariae abgeänderten Folge[5]).

---

[1]) Nov. 166—168. Über Nov. 165 vgl. Biener, Gesch. d. Novellen Justinians (1824), 98 ff.

[2]) Ed. 1 wird zitiert als Nov. 8 Ed. bzw. Ed. Not. 1 u. 2, Ed. iusiur. entsprechend der Ausgabe von Schöll-Kroll, wo das Edikt hinter Nov. 8 abgedruckt ist. Ed. 6 wird entsprechend der Ziffer der Hauptsammlung als Nov. 122, endlich Ed. 5 als griechische Übersetzung der originalen lateinischen Nov. 111 ebenfalls mit dieser Ziffer (111) der Hauptsammlung zitiert. Ed. 13 ist die von Zachariae (1891) besonders publizierte Lex de dioecesi Aegyptiaca. Ich halte mich so durchwegs an die Ausgabe von Schöll-Kroll, die ja wohl von den meisten Benützern des Index auch allein benützt wird.

[3]) D. i. die Verordnung des Kaisers über den Seidenhandel, die Zachariae zuerst *Ἀνέκδοτα* (1843), p. 263, n. 46, dann mit ausführlichem Kommentar in den Mém. Acad. St. Pétersbourg VII. 9, Nr. 6 (1865) herausgegeben hat.

[4]) Von Nov. 111 (vgl. oben Note 2) und 112 ist der griechische, wenngleich wohl nur übersetzte und nicht originale Text dennoch verarbeitet. Vgl. Biener, Gesch. d. Nov. 19[44], Zachariae, Z. Sav. St. XV, 368 f. und den Apparat bei Schöll-Kroll.

[5]) Justiniani novellae (1881). Über die Undurchführbarkeit strenger chronologischer Ordnung und die Berechtigung der alten Ordnung bei Schöll-Kroll vgl. auch jetzt Noailles, Les collections des novelles (1912) XIV.

b) Außer den Novellen der genannten Sammlung[1]) sollen aber auch noch die Schriften des Kaisers theologischen und kirchenregimentlichen Inhaltes[2]), die gesammelt am bequemsten bei Migne, Patr. gr. 86 I, 945—1152[3]) stehen, nach dieser Ausgabe unter die zu exzerpierenden Texte Aufnahme finden. Es sind dies der liber adversus Originem (*λόγος κατὰ . . . Ὠριγένους*, a. a. O. 945—990)[4]); die angeschlossenen litterae Justiniani imperatoris ad sanctam synodum (*γράμμα . . . πρὸς τὴν ἁγίαν σύνοδον περὶ Ὠριγένους*, 989—994)[5]); die confessio rectae fidei adversus tria capitula (*ὁμολογία πίστεως . . . κατὰ τῶν τριῶν κεφαλαίων*, 993—1036)[6]); die epistula ad synodum de Theodoro Mopsuesteno et aliis (*τύπος . . . πρὸς τὴν ἁγίαν σύνοδον περὶ Θεοδώρου τοῦ Μοψουεστίας καὶ τῶν λοιπῶν*, 1035—1042)[7]); die epistula adversus nonnullos Theodorum et eius dogmata propugnantes (*ἴσον ἐπιστολῆς ἀντιγραφείσης . . . πρός τινας γράψαντας καὶ ἐκδικήσαντας Θεόδωρον κτλ.*, 1041—1096)[8]); der tractatus contra monophysitas (*λόγος δογματικὸς . . . πρὸς τοὺς ἐν τῷ ἐνάτῳ τῆς Ἀλεξανδρέων μοναχούς*, 1103—1146); das Fragment der epistula dogmatica ad Zoilum patriarcham (. . . *ἐκ τῆς πρὸς Ζώϊλον . . . δογματικῆς ἐπιστολῆς*, 1145—1150); endlich

---

[1]) Von denen ja bekanntlich auch eine Reihe kirchenrechtlichen Inhaltes ist. Vgl. Pfannmüller, Die kirchl. Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen (Giess. Inaug.-Diss., Berlin 1902), S. 3—5. Biener, Gesch. d. Nov., 157 ff.

[2]) Vgl. Loofs, Leontius von Byzanz (= Texte u. Unters. III, 1. 2), 309—11. Knecht, Religionspolitik Justinians, 13—21. Bardenhewer, Patrologie[3] (1910), 475 f. G. Krüger in Realenzykl. f. prot. Theol.[3] IX, 657 f. Krumbacher, Byz. Lit.-Gesch.[2], 57 f. Zur theologischen Schriftstellerei des Kaisers vgl. Hefele, Konziliengeschichte 2 (2. Aufl. 1875), 786 u. ö. Loofs, a. a. O. 315—7. Weiteres bei Krumbacher, a. a. O. 58 sub. 2.

[3]) Vgl. aber unten S. 33 N. 1.

[4]) Auch Migne, Patr. lat. 69, 177—222. Mansi 9, 487—534.

[5]) Patr. lat. 69, 221—6. Mansi 9, 533—8.

[6]) Patr. lat. 69, 225—68. Mansi 9, 537—82. Auch Chronic. pasch. I, 635—84.

[7]) Patr. lat. 69, 267—74. Mansi 9, 581—8. Vgl. o. S. 26 N. 2 (ex 25).

[8]) Patr. lat. 69, 273—328. Mansi 9, 589—646.

die bulla aurea ad abbatem montis Sinai (*χρυσόβουλον . . . εἰς τὸν τοῦ Σινᾶ ὄρους ἡγούμενον*, 1149—1152)[1]). Keine Schwierigkeit wird die Mitverarbeitung des dem Kaiser glaubwürdig zugeschriebenen Tropariums *ὁ μονογενὴς υἱὸς καὶ λόγος τοῦ θεοῦ*[2]) bereiten.

Auch die Aufnahme der beiden von Zachariae, Justiniani Novellae I p. XI—XIII abgedruckten, aber freilich wohl nicht echten constitutiones de confugientibus ad ecclesiam[3]) wird sich eher als deren Auslassung empfehlen[4]).

Die Aufnahme dieser Quellen bedarf wohl auch keiner Rechtfertigung. Wie nötig die systematische Durchforschung der kirchenrechtlichen und theologischen Quellen für die Erkenntnis des Rechts einer Zeit ist, in der Staat und Kirche in innigster Wechselwirkung stehen, wie insbesondere das Prozeßrecht der christlichen Kaiserzeit von den kirchlichen Quellen

---

[1]) Die constitutio sacra, contra Anthimum, Severum, Petrum et Zoaram, *διάταξις . . . κατὰ Ἀνθίμου, Σευήρου, Πέτρου καὶ Ζωαρᾶ*, Patr. gr. 86, I, 1095—1104, lat. 72, 975—84, Mansi 8, 1149—56, ist schon als Nov. 42 (Schöll-Kroll) zu verarbeiten. Die in Nov. 42 fehlende Invokation, sowie das an Stelle des lateinischen Datums der Novellenausgabe bei Migne und Mansi stehende *ἡ θεία ὑπογραφή* wären zu ergänzen. Ob auch der große Kaisertitel, der ebenfalls in der Nov.-Ausgabe fehlt, wird sowie manche Einzelheit bei solchen Varianten erst bei der Arbeit festgestellt werden können.

[2]) Christ und Paranikas, Anthologia graeca carminum christianorum (1871) p. XXXII u. 52. Bardenhewer, Patrol.[3] III, 511. Knecht, 20 f. Krumbacher, Byz. Lit.-Gesch.[2], 663.

[3]) Zur Verordnung *τὸ παρὰ τοῦ βασιλέως Ἰουστινιανοῦ τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ γενόμενον χρυσόβουλλον* vgl. Zachariae, Gesch. d. griech.-röm. Rechts[3], 328 n. 1103. Zur anderen, auch im Proch. auct. XXXIX, 249 unter der Überschrift *νομοθεσία τοῦ Ἰουστινιανοῦ περὶ τῶν προσφύγων* stehenden, von Zachariae unter dem Titel *ἐκ τῆς διατάξεως ἐκτεθείσης ὑπὲρ τῶν προσφύγων τῆς μεγάλης ἐκκλησίας καὶ τῶν ἁπανταχοῦ τῆς οἰκουμένης θείων ἐκκλησιῶν* herausgegebenen Verordnung vgl. Zachariae, Gesch. 329 n. 1110.

[4]) Das im Chron. pasch. I, 630—3 stehende Edikt gegen die Eutychianer ist (ohne den großen Kaisertitel) schon Cod. Just. 1, 1, 6 pr.—9 enthalten, wird also im Kodex-Index verwertet. Zum anderen Glaubensedikt Chron. pasch. I, 635—84, der confessio rectae fidei s. o. S. 32 N. 7.

aus erst geklärt zu werden verspricht, bedarf ebensowenig näherer Ausführung[1]).

c) Endlich sind für die Erkenntnis der Gräzität in Justinians Erlässen noch die Inschriften zu verwerten, in welchen der Kaiser selbst spricht. Außer den bereits oben (S. 26) erwähnten beiden Inschriften CIL 3 Suppl. 2 Nr. 13640 und Byz. Z. III, 21 f. noch die neuerdings wieder[2]) dem Kaiser zugeschriebene Inschrift von Abydos an den Dardanellen über die von gewissen Schiffern an die Flotille von Wachtschiffen zu entrichtende Gebühr[3]), und aus dem CIG IV die (übrigens wenig ergiebigen) Inschriften Nr. 8636, 8637, 8642, 8643, 8986a. Über andere Quellen, insbesondere Münzen, vgl. das oben S. 26 f. Gesagte.

2. Zugrunde gelegt ist der Text, den Schöll-Kroll bzw. Migne[4]) geben. Eine schwierige Frage ist es, ob außer der akzeptierten Lesart auch auf andere Lesarten Rücksicht genommen werden soll. Darauf gerichtete Versuche scheiterten wie beim Vocabularium jurisprudentiae Romanae so auch bei v. Mayrs Vokabular[5]). Trotzdem verhehle ich mir nicht den Nachteil solcher Vernachlässigung gerade beim Novellenindex. Denn hier kann die Rechtssprache der Papyri sehr wohl die Möglichkeit der Bevorzugung einer anderen als der von Schöll-Kroll gegebenen Variante bieten. Einfach liegt die Sache dort, wo es sich nur um andere Wortformen, Wortstellungen, adverbiale statt adjektivische Form desselben Wortes u. dgl.

---

[1]) An einem einzelnen Falle zeigte sich die Förderlichkeit solcher Arbeit jüngst in der schönen Schrift von A. Steinwenter, Studien zum römischen Versäumnisverfahren (1914).

[2]) Vgl. Diehl, Justinien XXXI[4].

[3]) Die Inschrift ist vom Herausgeber Mordtmann, Mitt. d. Deutschen Archäol. Instit. Athen IV (1879), 307—11 dem Kaiser Justinian zugeschrieben worden, während sie Zachariae in einem anschließenden (S. 312–15) Aufsatz mit Ergänzungen und Verbesserungen dem Kaiser Anastasius zuschreibt. Vgl. Zachariae in seiner Novellenausgabe I p. XI[10]. Da die Autorschaft Justinians doch möglich ist, soll die Aufnahme erfolgen.

[4]) Näheres, auch über die nicht bei Migne stehenden Texte, muß dem Index selbst vorbehalten werden.

[5]) Vgl. v. Mayr, a. a. O. XXXIV, 394.

handelt, wo also auf Grund des im Index gegebenen Stichwortes ohnedies der Benützer beim Nachschlagen der Stelle auf die Variante im kritischen Apparate stößt. Da ist natürlich die Anführung der Variante überflüssig. Anders aber, wenn in der im kritischen Apparat notierten Lesart ein Wort begegnet, auf das der Benützer durch den nach der akzeptierten Lesart angeführten Index nicht gestoßen wird, dessen (durch die Variante eben bezeugtes) Vorkommen in einem bestimmten Zusammenhange aber bedeutungsvoll sein kann[1]). Natürlich erfordert solche Verwertung des kritischen Apparats auch größere Mühe und Sachkenntnis. Auf eine Ausscheidung unbrauchbarer Varianten wird man sich dabei möglichst wenig einlassen dürfen, zumal dies in den meisten Fällen eine wissenschaftliche Stellungnahme und also mindestens verzögernde Vorarbeiten mit sich brächte. Die größere Mühe wäre kein Hindernis der Durchführung. Ob aber nicht andere Hindernisse wie beim Digesten- und Kodexvokabular zur Aufgabe dieser Verwertung des kritischen Apparats veranlassen werden, wird erst der Verlauf der Arbeit lehren. Jedenfalls aber wird es hiebei und sonst ohne gewisse Willkürlichkeiten nicht abgehen können.

---

[1]) Wenn also z. B. in Nov. 1 pr. 2, 12 neben der im Texte und demgemäß schon im Index begegnenden Lesart *αὐτεξούσιος* eine Hs. L^1 das entsprechende Adverb *αὐτεξουσίως* hat, so braucht diese Variante nicht im Index vermerkt zu werden. Wenn aber Nov. 1 pr. 2, 7 der aufgenommene Text und demnach der Index *ἐγγόνοις*, L aber nach dem kritischen Apparat *ἐκγόνοις* hat, so wird der nach dem Vorkommen von *ἔκγονος* in den Novellen forschende Benützer auf diese Stelle durch den Index nur hingewiesen, wenn der Index eben auch *ἔκγονος* Nov. 1 pr. 2, 7 zitiert. Oder wenn die bulla aurea ad abbatem montis Sinai (oben S. 33) nach der Dresdener Hs. statt des Titels *χρυσόβουλον τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως Ἰουστινιανοῦ, ὃ ἐδωρήσατο εἰς τὸν τοῦ Σινᾶ ὄρους ἡγούμενον* die ganz andere Fassung *ὁρισμὸς τοῦ βασιλέως Ἰουστινιανοῦ, ὃν ἐποίησεν διὰ τὸ θεοβάδιστον ὄρος τὸ Σίναιον* hat, werden danach die Wörter *ὁρισμός* und *θεοβάδιστος* aufzunehmen sein. Ich verkenne schon jetzt nicht, daß sich gerade bei den verschiedenen Varianten in den theologischen Schriften gewiß große Schwierigkeiten einstellen werden, zu deren Bewältigung erst die Arbeit selbst den Weg weisen muß.

3. Sehr schwierig war es von vornherein, darüber zu entscheiden, ob alle Wörter verzettelt und dann im Index verarbeitet werden sollten oder ob manche davon als zu großer Ballast wegbleiben dürften. Gradenwitz und v. Mayr folgen dem Vokabular und nehmen jedes Wort auf. „Ob jedes Stück, das er aufhebt und aufheben muß, auch wirklich des Aufhebens wert sei, danach fragt der Archivar zunächst nicht. Wenn das weite Feld der lateinischen Inschriften einmal zu übersehen sein wird, so wird das taube Gestein unschädlich liegen bleiben, der wirklich fruchtbare Boden aber schon von denen, die es angeht, zu Acker- und Saatland umgebrochen werden“ — so Mommsen in seiner akademischen Antrittsrede vom 8. Juli 1858[1]). Ich hatte bei meinem ersten Plane vor, bei der Auswahl den Artikel, das Personal- und Possessivpronomen, dann *οὗτος, αὐτός, πᾶς, οὐδείς* und *μηδείς, τις* und *ὅς, καί, μέν, δέ, ἤ, τε,* die Kardinal- und Ordinalzahlwörter, die Formen von *εἶναι*[2]) auszuscheiden, dagegen nicht die Arbeit auf nur juristische Bedürfnisse zuzuspitzen. Seit ich von Bortoluccis Plan Kenntnis habe, darf ich aber doch dieses zunächst als einseitig abgelehnte Verfahren aufnehmen. Es wird um so schneller zum Ziele führen. Wir dürfen dann aber mit mehr Ruhe die Vollendung des vollständigen — auch den Artikel mitumfassenden — Lexikons des italienischen Kollegen erwarten.

4. Für den Zettelkatalog, dessen Herstellung die erste Sorge ist, soll das von den wiederholt erwähnten Vorbildern eingeschlagene Verfahren nachgeahmt werden. Die ganzen Novellen werden in Abschnitten (Perikopen) abgeschrieben, jeder Abschnitt so oft kopiert, als in den Index aufzunehmende Wörter in ihm vorkommen und dann auf jedem Zettel je ein Wort unterstrichen. So wird man schließlich jedes Wort mit seiner Umgebung auf so vielen Zetteln stehen haben, als es

---

[1]) Reden und Aufsätze 38. Ich wiederhole das von Gradenwitz gebrachte Zitat.

[2]) Es war die Liste der Wörter, die wir auch beim Index der Papyri Monacenses I missen zu können glaubten.

sich vorfindet. Die Wörter werden dann alphabetisch angeordnet. Wer in diesen Zettelkatalog Einsicht nimmt, kann dann sofort, ohne weiter erst die Stellen nachschlagen zu müssen, den Zusammenhang erkennen, in dem ein Wort steht. Natürlich muß der Katalog an Ort und Stelle bleiben, steht da aber jedem Gelehrten zur Verwertung offen[1]).

5. Die Frage, wie die Arbeit des Zettelkatalogs nun allgemein verwertet werden soll, habe ich bereits zu Gunsten eines einfachen Index entschieden. Natürlich kann im Index nicht das Wort mit seiner ganzen Umgebung erscheinen, also nicht der Katalog einfach abgedruckt werden. Ich will vielmehr nach Gradenwitz' Muster, trotz aller Anerkennung von v. Mayrs umfassenderem Plan, nur jedes Wort mit sämtlichen Belegstellen drucken lassen. Und zwar nach Novellen in der gewöhnlichen Zitierweise und mit Angabe der Zeile[2]) in der Ausgabe von Schöll-Kroll.

Die deklinablen Wörter werden in ihrer Grundform, die Verba im Infinitiv gegeben. Eine Verarbeitung, die dem Benützer Mühe spart, ohne die Herstellung des Index wesentlich zu verzögern, könnte so weit zugestanden werden, als zwischen Aktivum einerseits, medialer und passiver Form anderseits beim Verbum geschieden und bei Präpositionen der von ihnen regierte Fall angegeben werden kann.

Erwogen wurde auch eine Zufügung der jeweiligen Substantiva bei den Adjektiven. Doch wird wohl auch das wegzufallen haben. Zumal für jedes Substantiv und jedes Adjektiv die Reihe der Belege feststeht, lassen sich aus der Kombination beider Reihen ohne besondere Mühe diejenigen Stellen herausfinden, die eben den Benützer interessieren.

---

[1]) Ich denke ihn in den hiezu gut geeigneten Räumen des Seminars für Papyrusforschung an der hiesigen Universität anfertigen zu lassen. Er kann dann dort oder im Arbeitssaal der Universitätsbibliothek Aufstellung finden.

[2]) Wenn wegen Verwechslungsgefahr nötig, auch mit Angabe der Seitenzahl dieser Ausgabe.

6. Unsichere und ergänzte Wörter sind durch eckige Klammern ersichtlich zu machen.

7. Lateinische Wörter sind, soweit sie in der griechischen Novelle vorkommen, natürlich in den Index aufzunehmen. Ein besonderer lateinischer Index wird dabei wohl notwendig werden, doch dürfen gräzisierte Wörter, wie *φιδεϊκομμισσάριος, ληγατάριος,* auch im griechischen Index nicht fehlen. Ich denke, es wird meist am besten sein, sie in beiden Indices zu verzeichnen. Denn es ist ein sachlich und sprachlich hochinteressantes Problem, inwieweit sich das Latein Eingang in die griechische Rechtssprache erzwang. Arbeiten, die nach dieser Richtung streben, werden gewiß eine Sammlung der Transskriptionen zu verwerten wissen[1]). Die Herstellung eines eigenen Transskriptionenindex wird dabei eine geringere Schwierigkeit bedeuten, als es die Hervorsuchung der Latina aus dem Gesamtindex wäre. In diesen Index sollen die verschiedenen Arten von Transskriptionen ebenso Aufnahme finden wie die lateinisch gebliebenen und geschriebenen Worte, die in den griechischen Text verstreut sind: also sowohl *ὁ ληγατάριος καὶ φιδεϊκομμισσάριος* (Nov. 1, 1, 1 Z. 37 f.) als auch *τὸ* fideicommis*ον* (l. c. Z. 17) und die zwei Latina in *ὁ* mortis causa *δωρεὰν λαβών* (l. c. 4 Z. 25).

Die den griechischen entsprechenden lateinischen Termini des Authentikums neben die griechischen Worte zu stellen, wurde zeitweise erwogen. Aber der dadurch zweifellos gegebenen Bequemlichkeit würde eine unverhältnismäßige Belastung und

---

[1]) Vgl. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis in Graecum sermonem conversis (1905). Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten (bis Hadrian) (1906), und besonders zum Sprachenkampf im römischen Reich bis auf die Zeit Justinians, Philol. Suppl. Bd. X (1907), 677 ff. Diese Arbeit berührt sich mit Untersuchungen, wie sie jüngst Bannier, Die römischen Rechtsquellen und die sogenannten Cyrillglossen (Philol. LXXI, N. F. XXV, 238 ff.) zu Goetz, (CGL II, 213–483) angestellt hat. Vgl. insbes. die Nebeneinanderstellung von Nov. Just. 1, 1 mit Glossae Ps. Cyrilli bei Bannier, a. a. O. 241–250. Vgl. Krumbacher, Byz. Lit.-Gesch.[2], 3 f. u. ö.

damit Verzögerung der Arbeit entgegenstehen. Jeder Benützer des griechischen Index muß ja doch die Stellen nachschlagen und findet dabei ohne sonderliche Mühe die entsprechenden lateinischen Ausdrücke des ja im wesentlichen wörtlich übersetzenden Authentikums[1]).

8. Ein besonderer Eigennamenindex dürfte sich neben dem generellen Index kaum nötig erweisen. Die lateinischen Eigennamen mögen im lateinischen, die griechischen im griechischen Generalindex Platz finden[2]).

9. Der in der Ausgabe Schöll-Kroll angeschlossene Index constitutionum ad temporis ordinem redactus läßt die Verarbeitung der Tag- und Monatsdaten sowie der Indiktionenziffern überflüssig erscheinen. Die Daten der theologischen Schriften sind unschwer zu ergänzen.

10. Dagegen sollen die Abkürzungen besonders gesammelt werden.

So ergäben sich neben dem geplanten griechischen Generalindex noch ein lateinischer und ein Abkürzungenindex.

Ich brauche nicht zu bemerken, daß dieser Plan vielleicht, ja sicher in Einzelheiten, Änderungen wird erfahren müssen, wohl aber möchte ich es nicht verabsäumen, die Fachgenossen zu bitten, mir Zweifel, Bedenken und Änderungsvorschläge zukommen zu lassen. Sie werden selbstverständlich gewissenhaft überlegt werden.[3])

IX.

Wenn ich nach diesen Einzelausführungen noch einmal zum Zwecke des Ganzen zurückkehren darf, so soll dieser

---

[1]) Vgl. z. B. Noailles, Les collections des Novelles, 37.

[2]) Für die Ausgabe von Schöll-Kroll vgl. die Prosopographia Novellarum p. 811—13. Im Index müßten alle Eigennamen der bearbeiteten Stücke erscheinen.

[3]) Des freundlichen Interesses von Mitteis, Wlassak und Gradenwitz habe ich mich bereits versichert. Gradenwitz gestattete auch freundlichst die Einsicht in die Arbeiten am Theodosianus.

„Novellenindex“ [1]) der Erkenntnis des speziell justinianischen Rechtes dienen. War der Kaiser groß als Sammler und Bewahrer des klassischen, wenn auch interpolierten, Rechtsstoffes, so verdient er auch in dem nicht gering geachtet zu werden, was er selbst Neues [2]) schuf. Dieses Neue liegt in den Interpolationen, den decisiones [3]), den Konstitutionen des Kaisers, die im Kodex stehen, vor allem aber auch in den Novellen. Die griechische Sprache der Novellen läßt den Romanismus äußerlich mehr zurücktreten; wieviel der römischen Rechtssprache Konzessionen gemacht sind, wird sich aus dem Index latinus ergeben — eine viel schwierigere, aber untersuchungswerte Frage wird die sein, wieviel lateinisches Recht in diesen Novellen fortlebt und wo griechisches Recht sich forterhalten hat oder gar von neuem sich auf Kosten des westländischen Rechtes breit macht. Mitteis hat auch für ein eingehendes Studium des speziell justinianischen Rechts den gegenwärtigen Zeitpunkt für gegeben erachtet und nennt „eine zusammenfassende Betrachtung des justinianischen Rechts als selbständigen Erkenntnisgegenstands ein dringendes Bedürfnis“ [4]). Collinet, der den Plan zu solcher Arbeit schon lange gefaßt hatte, beginnt ihn nunmehr zu verwirklichen [5]). Er vergleicht das Volksrecht der Papyri mit dem justinianischen Recht und sucht an einzelnen Instituten den orientalischen Charakter desselben zu erweisen. Hier sind wir zur Zeit noch keineswegs überall imstande klar zu sehen, werden dies aber nach sprachlicher Vorarbeit besser vermögen. Ohne solche Detailstudien über die

---

[1]) Wie ich ihn wohl kurz nennen darf.

[2]) Er bzw. die Kompilatoren brauchen es darum natürlich nicht erfunden zu haben. Neu ist es nur gegenüber dem bisherigen Reichsrecht, dem offiziellen Recht. Vgl. Rotondi, Teorie postclassiche sull' actio legis Aquiliae (1914), 3 f. u. ö.

[3]) Über diese s. Krüger, Quellen[2], 369[24].

[4]) Ztschr. Sav. St. XXXI, 393, neuerdings in Besprechung von Collinets Buch ebenda XXXIV, 465 f.

[5]) Études historiques sur le droit de Justinien I (1912).

Rechtsprache von Papyri und griechischen Gesetzen allgemeine Äußerungen zu tun, ist bedenklich.

Dogmengeschichtliche Studien, die „von Justinian vorwärts“ [1]) führen und sich das römische Recht des frühen abendländischen Mittelalters zum Gegenstande der Erforschung wählen, haben, um auf festem Grunde zu stehen, ebenfalls die Erkenntnis des Novellenrechts zur Voraussetzung. Nur dann läßt sich eine sichere Beurteilung dafür gewinnen, in welchem Maße das Novellenrecht für die okzidentale Rechtsentwicklung von Bedeutung gewesen ist [2]).

Endlich noch eines, wofür das Novellenstudium vorbereitet. Das nachjustinianische Recht des Ostens zeigt eine zuweilen stärkere Abweichung vom römischen Recht, die man naheliegend auf ein Wiederaufleben griechischer Volksrechtssätze zurückführt [3]). Heisenberg hat jüngst [4]) die Frage gestellt, ob es methodisch richtig sei, alle Abweichungen vom römischen und justinianischen Recht in der jüngeren byzantinischen Gesetzgebung kurzweg als volkstümliches griechisches Recht zu bezeichnen. „Denn möglicherweise sind auf einzelnen Gebieten auch noch andere als echt griechische Anschauungen zur Geltung gekommen [5]).“ Es wäre nichts verkehrter, als a priori die Möglichkeit alles Nichtrömischen und Nichtgriechischen auszuschließen. Auch hier wird die Sprache wenigstens teilweise

---

[1]) Vgl. Litten, Römisches Recht und Pandektenrecht (1907).

[2]) Vgl. die schöne dogmengeschichtliche Arbeit von Rudolf Sohm, Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (1914). Während der Verf. schon dank der Hilfsbereitschaft von Gradenwitz und v. Mayr die Stellen der Codices, des Theodosianus und des Justinianus, vollständig benützen konnte (S. V f., 70 ff.), war er für die Novellen doch wohl angewiesen, das entsprechende *προκάταρξις* so gut als möglich selbst aufzusammeln? Vgl. S. 125[7].

[3]) Vgl. jetzt besonders Pappulias, Griechisches Recht und griechische Rechtsgeschichte (Athen 1912) und *Τὸ ἑλληνικὸν δίκαιον ἐν τῇ ἱστορικῇ αὐτοῦ ἐξελίξει.* (Athen 1912.)

[4]) Byz. Ztschr. XXII, 628 f.

[5]) Heisenberg, a. a. O. 629.

*

weiterhelfen und es wird bei Rechtsinstituten, die das jüngere (nachjustinianische) Recht vom justinianischen abweichend gestaltet, wenigstens die Bedeutung eines Indizbeweises haben, zu wissen, ob die Rechtssprache an die der hellenischen und hellenistischen Zeit in entscheidenden Wendungen anklingt oder nicht.

Zu solchen Untersuchungen ist natürlich das Unternehmen eines Novellenindex nur ein Anfang, aber, wenn ich nicht irre, ein notwendiger Anfang. Möge seine Ausgestaltung eine brauchbare werden und möge, bis Besseres kommt, wenigstens alsbald etwas geschaffen werden.